

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**WLK Projektentwicklungs GmbH;
Windpark Untersiebenbrunn Ost**

TEILGUTACHTEN RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-88

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	7
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	10
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	14
4.1	Ortsbild	14
4.1.1	Flächeninanspruchnahme	14
4.1.2	Visuelle Störungen	28
4.2	Sach- und Kulturgüter	50
4.2.1	Flächeninanspruchnahme	50
4.2.2	Visuelle Störungen	61
4.3	Landschaftsbild	63
4.3.1	Flächeninanspruchnahme	63
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	85
4.3.3	Visuelle Störungen	89
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	113
4.4.1	Lärm	113
4.4.2	Schattenwurf	122
4.4.3	Visuelle Störungen	124
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen.....	126
4.5.1	Lärm	126
4.5.2	Schattenwurf	132
4.5.3	Flächeninanspruchnahme	134
4.5.4	Visuelle Störungen	137

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die WLK Projektentwicklungs GmbH beabsichtigt in der Katastralgemeinde Untersiebenbrunn, Bezirk Gänserndorf, die Errichtung und den Betrieb des Windparks Untersiebenbrunn Ost.

Die WEA des geplanten Vorhabens befinden sich in der Gemeinde Untersiebenbrunn (KG Untersiebenbrunn) im Bezirk Gänserndorf. Teile der Windpark-Infrastruktur, Ableitung zum Netz und der Zuwegung befinden sich in den Gemeinden Lassee, Weiden an der March, Weikendorf und Prottes. Die angeführten Gemeinden sind als Standortgemeinden anzusehen.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA):

- 5 x Vestas V172 (7,2 MW), Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 175 m

Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 36 MW.

Zum Vorhaben gehören weiters die Errichtung und der Betrieb der windparkinternen 30kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme, der 30kV-Erdkabelableitungen zu den Umspannwerken Prottes und Lassee, der Eiswarnschilder, der Kompensationsanlagen und SCADA-Gebäude sowie der Wege und Kranstellflächen.

Im Zuge des gegenständlichen Verfahrens sind für die Ausbaumaßnahmen im Bereich der Wegebaumaßnahmen sowie für die Errichtung der Kabeltrassen Rodungen erforderlich. Dabei kommt es zu temporären (1.559 m²) und permanenten (281 m²) technischen Rodungen sowie temporären (128 m²) und permanenten (48 m²) Formalrodungen.

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die beiden Netzanschlusspunkte im Umspannwerk Prottes und im Umspannwerk Lassee, konkret die Kabelendverschlüsse.

Die bautechnische und verkehrstechnische Vorhabensgrenze bilden die Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraße L5 in das landwirtschaftliche Wegenetz. Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten, der gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zu Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

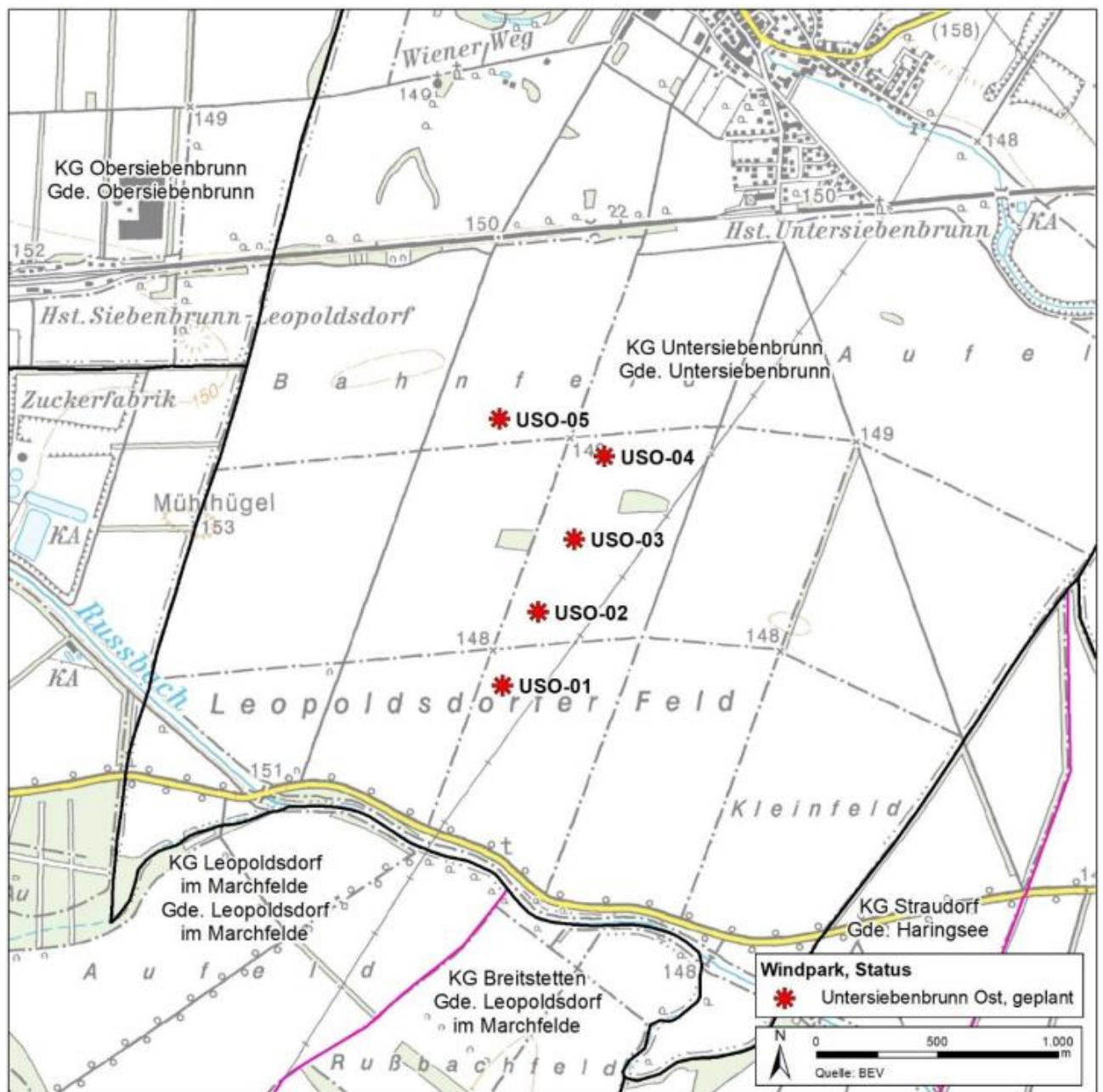


Abbildung 1: Übersicht – Windpark Untersiebenbrunn Ost

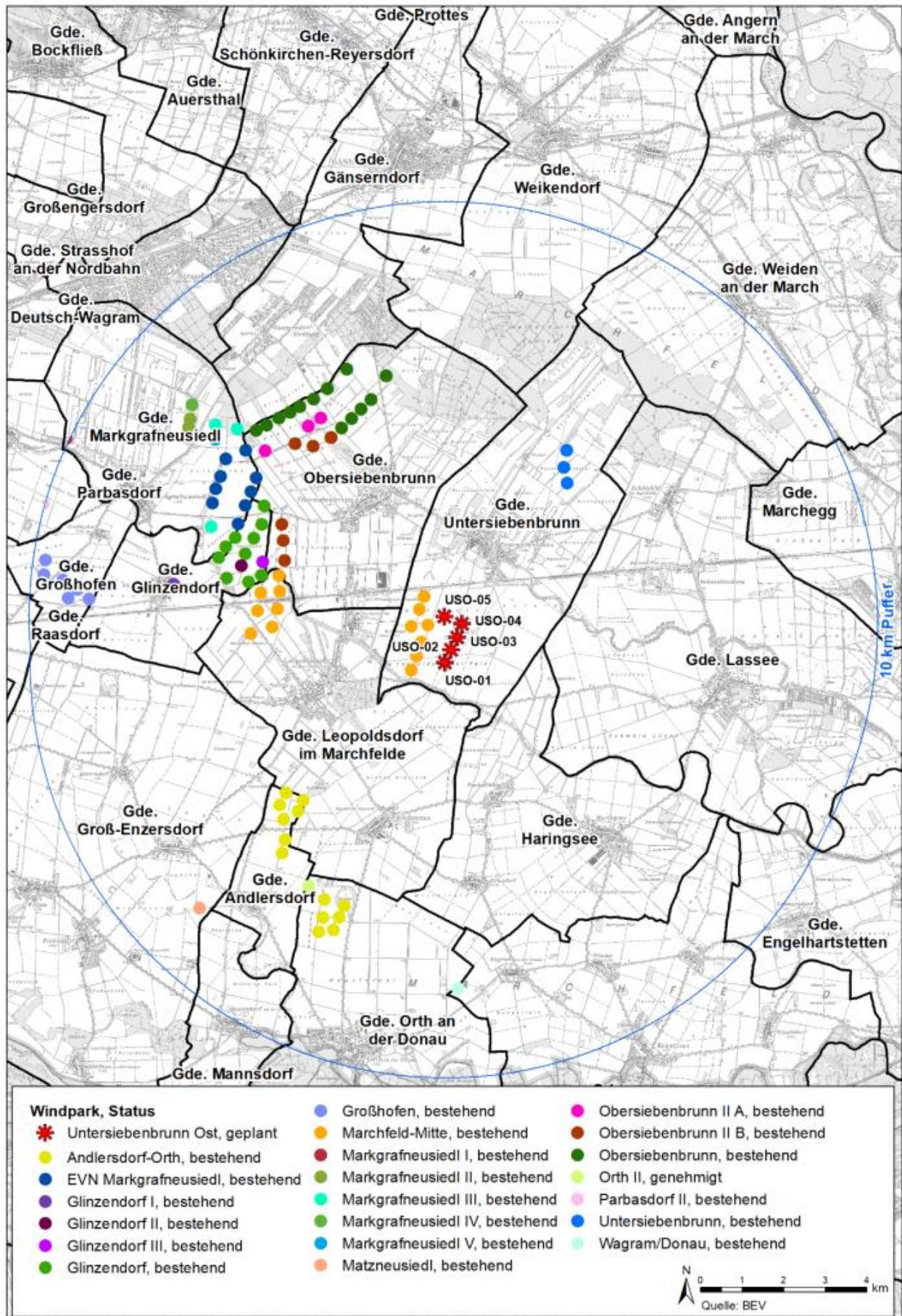


Abbildung 2: Übersicht – Benachbarte Windparks (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

1.1 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Untersiebenbrunn Ost aus dem Jahr 2025.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Elektrotechnik
- Bautechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im Juni 2025 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturgueter_A4_BF.pdf

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2010): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich nördlich der Donau. Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE_L_Bergbau_2011.pdf

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEVE_Leitfaden_2019.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage-_Stand_Oktober-2014.pdf

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

OÖ. Umweltschutz (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltschutz. URL: https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschüre_Landschaft.pdf

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, LGBl. Nr. 66/2015 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

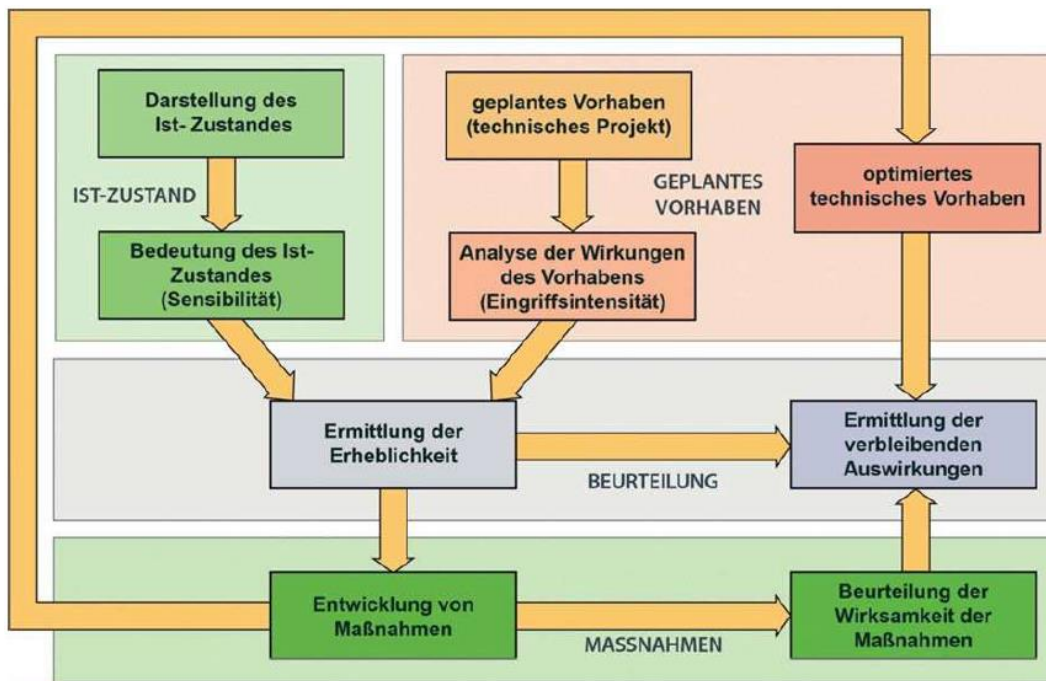


Abbildung 3: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------------------------	---------------------	--------	--------	------	-----------

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen udgl mit einbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Untersiebenbrunn	Untersiebenbrunn	Gänserndorf
Obersiebenbrunn	Obersiebenbrunn	Gänserndorf
Leopoldsdorf im Marchfeld	Leopoldsdorf im Marchfeld	Gänserndorf
Fuchsenbigl	Haringsee	Gänserndorf
Breitstetten	Leopoldsdorf im Marchfeld	Gänserndorf

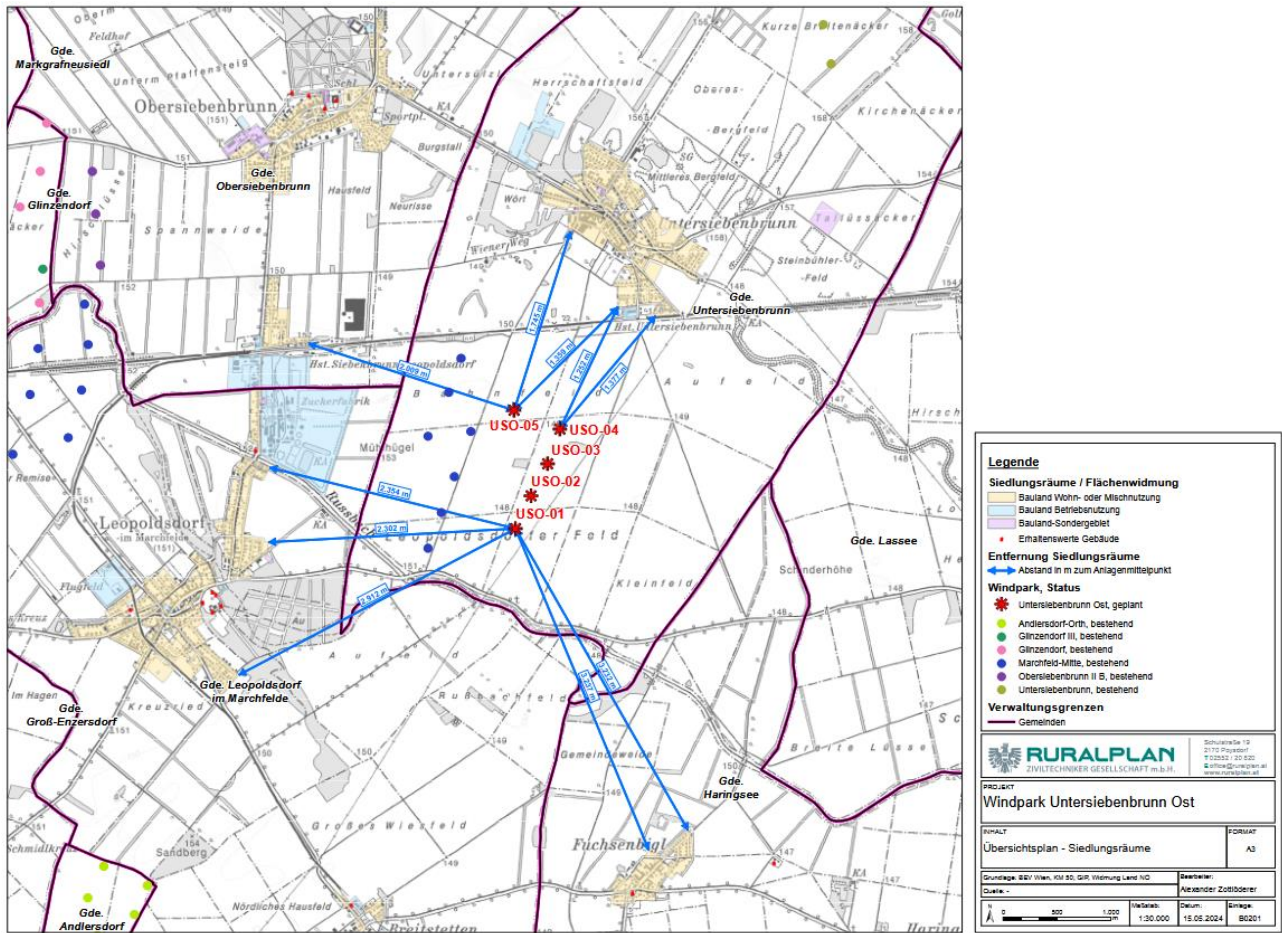


Abbildung 4: Übersichtsplan Siedlungsräume (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0201)

KG Untersiebenbrunn (PG Untersiebenbrunn)

Untersiebenbrunn ist eine Ortschaft mit 1791 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Untersiebenbrunn im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Neben Untersiebenbrunn existiert als weitere Katastralgemeinde Neuhof. Neuhof ist auch ein Ortsteil der Ortschaft Untersiebenbrunn.

Untersiebenbrunn ist gemäß DEHIO (2010) ein Breitstraßendorf und liegt an einer Geländestufe des Wagrams im nordöstlichen Marchfeld. Um die Pfarrkirche hl. Veit verläuft ein Ringwall, der zur Abwehr diente. Das ursprünglich einzeilige Dorf wurde 1115 urkundlich das erste Mal erwähnt und später nach Norden breitenangerartig erweitert. Die Angerrandverbauung ist locker, ansonsten allerdings größtenteils geschlossen und meist mit traufständiger Verbauung. Es handelt sich um Zwerchhöfe und meist Gassenfrontenhäuser.

Die Pfarrkirche hl. Veit steht in erhöhter Lage auf einer Terrasse im Norden des Ortes; sie wird vom Friedhof umgeben. Die im Kern mittelalterliche Barockkirche ist weithin sichtbar.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden. Im Nordosten der Ortschaft finden sich außerdem Abbauhalden mit Baggerseen. Im Nordwesten der Ortschaft befindet sich zudem ein Bauland mit Betriebsnutzung.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

Untersiebenbrunn	06313 Untersiebenbrunn	Bildstock		396/5	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Untersiebenbrunn	06313 Untersiebenbrunn	Kirchhof	Kirchengasse 10, 2284 Untersiebenbrunn	252/1	Denkmalschutz per Verordnung
Untersiebenbrunn	06313 Untersiebenbrunn	Kath. Pfarrkirche hl. Veit	Kirchengasse 8, 2284 Untersiebenbrunn (bei)	252/2	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹

- Kirchhof (Kirchengasse 10): Friedhof mit Resten einer Wehrmauer und Grabsteinen teilweise aus Barock und Biedermeier.
- Kath. Pfarrkirche hl. Veit (Kirchengasse 8): Die in erhöhter Lage errichtete Kirche ist von einem Friedhof mit Mauer umgeben. Die barocke Kirche wurde 1710 anstelle einer mittelalterlichen Wehrkirche, die zuvor größtenteils abgetragen wurde, errichtet.
- Bildstock: Ein Tabernakelbildstock östlich der Ortschaft.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:²

- Am Mühlberg: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante, ursprünglich am nördlichen Ortsrand, heute mitten im Siedlungsgebiet. Auf 80 Metern Länge befinden sich zwölf Keller in Schildmauerform, überwiegend erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Kellergasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im nordöstlichen Hintaus des ursprünglichen Ortsgebiets, heute umgeben von neuerem Siedlungsgebiet. Auf 100 Metern Länge befinden sich zwölf Gebäude, darunter auch Um- oder Neubauten und Bauten, die keine Keller sind. Von den sieben traditionellen Kellern sind sechs in Schildmauerform und fast alle erneuerungsbedürftig.

Fotodokumentation:

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Untersiebenbrunn

² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Untersiebenbrunn



Kath. Pfarrkirche hl. Veit



Gemeindeamt, Hauptstraße 16

Abbildung 5: Fotodokumentation Untersiebenbrunn (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit randlich bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten und ein Gewerbegebiet überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Obersiebenbrunn (PG Obersiebenbrunn)

Obersiebenbrunn ist eine Ortschaft mit 1775 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Obersiebenbrunn im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Es gibt nur die Katastralgemeinde Obersiebenbrunn. Ein Ortsteil ist Obersiebenbrunn-Siedlung im Süden.

Obersiebenbrunn ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Linsenangerdorf im nördlichen Marchfeld, das 1150 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der große, leicht gekrümmte Anger ist überwiegend zweizeilig verbaut. Beim östlichen Ortsausgang schließen das Schloss und dessen Wirtschaftsgebäude den Linsenanger ab. Die Randstraßen der Ortschaft sind mit ein- oder zweigeschossiger, traufständiger Verbauung gesäumt. Die Verbauung besteht aus Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäusern mit Längslauben. An den Hintausgassen befinden sich außerdem Quer- und T-Scheunen mit Satteldach.

Die kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt steht in der Angermitte. Der große einheitliche Barockbau wurde in der ersten Hälfte des 18. Jhdts erbaut.

Das Schloss Obersiebenbrunn ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein mächtiger 2geschossiger Vierflügelbau in einem weitläufigen ummauerten Areal. Das Schloss Obersiebenbrunn liegt ca. 200 m nordöstl. der Pfarrkirche am nordöstl. Ortsrand, wo es den S-Teil einer ausgedehnten Parkanlage bestimmt.

Die ehemalige barocke Parkanlage nördlich des Schlosses, ein großer Jagdпарк, ist in ihrer Anlage vollständig erhalten. Es ist eine der wichtigsten barocken Parkanlagen in Österreich und ist als solche als Gartendenkmal und als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der seit einigen Jahren für die Öffentlichkeit gesperrte Schlosspark Obersiebenbrunn konnte für die Besucherinnen und Besuchern wieder zugänglich gemacht werden.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Gartenpavillon des Schlosses Obersiebenbrunn		357	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Aufnahmegebäude Siebenbrunn-Leopoldsdorf	Am Bahnhof 1, 2283 Obersiebenbrunn	613	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Wasserstation Siebenbrunn-Leopoldsdorf	Am Bahnhof 3, 2283 Obersiebenbrunn	611	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Pfarrhof	Hauptplatz 12, 2283 Obersiebenbrunn	341	Denkmalschutz per Verordnung
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Wohnhaus, Ehem. Gärtnerhaus des Schlosses Obersiebenbrunn	Hauptstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn	350/4	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Schüttkasten	Hauptstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn (bei)	355/1	Denkmalschutz per Verordnung
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Ehem. Wirtschaftsgebäude des Schlosses mit Hungerturm	In den Stübeln 60, 2283 Obersiebenbrunn	1	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Schloss Obersiebenbrunn	Marktplatz 1, 2283 Obersiebenbrunn	351	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Ehem. barocker Jagdpark im Schlosspark Obersiebenbrunn	Marktplatz 1, 2283 Obersiebenbrunn	352/1, 355/1, 1, 349, 350/2, 358/1, 358/2, 358/3	Denkmalschutz per Bescheid
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Sog. Priesterhaus	Marktplatz 1, 2283 Obersiebenbrunn (bei)	1, 349	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt	Marktplatz 2, 2283 Obersiebenbrunn (bei)	343	Denkmalschutz per Verordnung
Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Hausberg Öder Burgstall	Öder Burgstall 2283 Obersiebenbrunn	692/1, 692/2, 693, 694	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:³

- Aufnahmegebäude Siebenbrunn-Leopoldsdorf (Am Bahnhof 1): Schlichter Bau aus dem Jahr 1909 mit Rohziegelmauerwerk.
- Wasserstation Siebenbrunn-Leopoldsdorf (Am Bahnhof 3): Wasserstation im Bereich des Bahnhofs Siebenbrunn-Leopoldsdorf.
- Pfarrhof (Hauptplatz 12): Zweigeschoßiger Barockbau aus dem frühen 18. Jahrhundert.
- Wohnhaus, Ehem. Gärtnerhaus des Schlosses Obersiebenbrunn (Hauptstraße 6): Ehemaliges Gärtnerhaus im Südosten des Schlosses.
- Schüttkasten (bei Hauptstraße 6): Der Schüttkasten stammt aus dem 18. Jahrhundert und wurde östlich des Schlosses errichtet.
- Schloss Obersiebenbrunn (Marktplatz 1): Ein mächtiger Vierflügelbau, der im 17. Jahrhundert barock erweitert und umgebaut wurde.
- Ehem. barocker Jagdpark im Schlosspark Obersiebenbrunn (Marktplatz 1): Eine barocke Gartenanlage mit sternförmig geführten Alleen und ehemaligen Wasserbassins. Siehe auch Schlosspark Obersiebenbrunn.
- Sog. Priesterhaus (bei Marktplatz 1): Ein zweigeschoßiges Gebäude aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit schlichter Fassadengliederung und josephinischen Fenstergittern an der Südwestecke des Schlossareals.

³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Obersiebenbrunn

- Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (bei Marktplatz 2): Eine große Barockkirche, die von 1722 bis 1724 erbaut wurde.
- Hausberg Öder Burgstall (Öder Burgstall): Rundling mit einem Plattformdurchmesser von 35 m östlich des Ortes.
- Gartenpavillon des Schlosses Obersiebenbrunn: Der barocke Bau wurde von Johann Lucas von Hildebrandt entworfen und 1728 im Zentrum eines Jagdsterns errichtet.
- Ehem. Wirtschaftsgebäude des Schlosses mit Hungerturm (In der Stübeln 60): Ein langgestrecktes, überwiegend eingeschößiges Gebäude im Westen des Schlosses.

Fotodokumentation:



Schloss Obersiebenbrunn



Blick auf die L9 im Ortsgebiet, Kirchenturm im Hintergrund



Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt

Abbildung 6: Fotodokumentation Obersiebenbrunn (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit randlich bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten und ein Gewerbegebiet überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Leopoldsdorf im Marchfeld (PG Leopoldsdorf im Marchfeld):

Leopoldsdorf im Marchfeld ist eine Ortschaft mit 2579 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Leopoldsdorf im Marchfeld ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Linsenangerdorf. 1762 erfolgte die Anlage des Straßendorfes Kämpfendorf nördlich des Ortskernes. Anfang des 20. Jahrhunderts erfuhr der Ort einen Aufschwung als Zentrum der Zuckerrübenverarbeitung. Der Ortskern umfasst einen regelmäßigen größtenteils verbauten Anger mit einer Erweiterung nach Westen mit einem kleinen, verbauten Dreieckplatz und einer Straßenkreuzung. Die Straßenzüge des Ortskernes umfassen eine geschlossene ein- bis zweigeschossige, vorwiegend traufständige Verbauung mit Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser mit Längslauben.

Die Pfarrkirche hl. Markus in der Angermite ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein großer weithin sichtbarer spätbarocker Bau mit Turm, welcher von der ehemaligen Kirchhofmauer umgeben ist.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden. Nördlich der Ortschaft zwischen Rußbach und Bahnhof ist die Zuckerfabrik entstanden, die heute das Ortsbild maßgeblich mitprägt und im Norden an die Siedlung anschließt.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

Leopoldsdorf im Marchfeld	06211 Leopoldsdorf im Marchfeld	Verwalterhaus des ehem. Schloss Wienerwelten	Hauptstraße 14, 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld	1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leopoldsdorf im Marchfeld	06211 Leopoldsdorf im Marchfeld	Ehem. Kindergartenkapelle	Kempfendorf 2, 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld	393/1	Denkmalschutz per Verordnung
Leopoldsdorf im Marchfeld	06211 Leopoldsdorf im Marchfeld	Nepomukkapelle	Kempfendorf 5, 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld (bei)	203/13	Denkmalschutz per Verordnung
Leopoldsdorf im Marchfeld	06211 Leopoldsdorf im Marchfeld	Kath. Pfarrkirche hl. Markus	Kirchengasse 1, 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld (bei)	25	Denkmalschutz per Verordnung
Leopoldsdorf im Marchfeld	06211 Leopoldsdorf im Marchfeld	Figurenbildstock hl. Florian	Kirchengasse 24, 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld (bei)	58	Denkmalschutz per Verordnung
Leopoldsdorf im Marchfeld	06211 Leopoldsdorf im Marchfeld	Antoniuskapelle	Raasdorfer Straße 2, 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld (bei)	203/13	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁴

- Verwalterhaus des ehem. Schlosses Wienerwelten (Hauptstraße 14): Das ehemalige Verwalterhaus des 1945 völlig zerstörten Schlosses von Rudolf Wiener-Welten ist ein zweigeschoßiger, schlicht gegliederter Bau aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, mit einem vermutlich älteren Baukern. Zum Garten hin hat es eine segmentbogige Pfeilerarkadur mit Platzlgewölben zwischen zwei kurzen Seitenflügeln. Im Erdgeschoß sind manche Räume mit Stuckkappentonnen ausgestattet. Die Einfahrt verfügt über ein Pfeilerportal mit Vasenaufsätzen. Über dem seitlichen Eingang befindet sich eine barocke Puttengruppe aus Stein.
- Ehem. Kindergartenkapelle (Kempfendorf 2): Die an den Kindergarten angebaute Kapelle ist ein kleiner neugotischer Bau mit Spitzbogenfenstern und Dreiechtelschluss. Das Spitztonnengewölbe im Inneren weist eine Sternenhimmelbemalung auf.

⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Leopoldsdorf_im_Marchfeld

- Nepomukkapelle (bei Kempfendorf 5): Die Wegkapelle in der Kämpfendorferstraße ist ein schlichter Bau mit Dreieckgiebel, errichtet in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Darin befindet sich eine Figur des Heiligen Johannes Nepomuk.
- Kath. Pfarrkirche hl. Markus (bei Kirchengasse 1): Die Pfarrkirche St. Markus ist ein spätbarocker Bau in der Mitte des Angers von Leopoldsdorf, der 1771–1774 über einem abgetragenen Vorgängerbau neu errichtet wurde. Die große Kirche ist weithin sichtbar und von einem Friedhof umgeben. Das mächtige, kubisch geschlossene Langhaus ist durch Putzrahmen und Spitzbogenfenster gegliedert. Bei dem nordöstlich angestellten, dreigeschoßigen Turm handelt es sich möglicherweise um einen ehemaligen Wehrturm.
- Figurenbildstock hl. Florian (bei Kirchengasse 24): Der Bildstock mit einer Figur des heiligen Florian wurde laut Inschrift 1803 renoviert.
- Antoniuskapelle (bei Raasdorfer Straße 2): Die Antoniuskapelle am dreieckigen Platz in der Ortsmitte ist ein kleiner spätbarocker Bau aus dem späten 18. Jahrhundert mit einer Antoniusfigur aus dem 19. Jahrhundert.

Fotodokumentation:



Verwalterhaus des ehem. Schlosses Wienerwelten



Schloss Tor



Kath. Pfarrkirche hl. Markus

Abbildung 7: Fotodokumentation Leopoldsdorf im Marchfeld (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Fuchsenbigl (PG Haringsee)

Fuchsenbigl ist eine Ortschaft mit 339 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Haringsee im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Fuchsenbigl ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Straßenangerdorf im südlichen Marchfeld, mit einer teilweise geschlossenen, ein- und zweigeschossigen, traufständigen Verbauung. Der Ort wird durch Streck- und Zwerchhöfe, meist als Gassenfrontenhäuser vereinzelt mit Längsläuben, charakterisiert.

Die Filialkirche hll. Getrud und Mechthild, eine kleine Dorfkirche, befindet sich gemäß DEHIO-Handbuch wenig erhöht im Westen des Ortes.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

Haringsee	06205 Fuchsenbigl	Kath. Filialkirche hll. Gertrud und Mechthild	Kirchenweg 2, 2286 Haringsee (Fuchsenbigl)	95	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
-----------	-------------------	---	--	----	--

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁵

- Kath. Filialkirche hll. Gertrud und Mechthild (Kirchenweg 2): Kleine Dorfkirche, bezeichnet 1718, 1908 erneuert

Fotodokumentation:



Kath. Filialkirche hll. Gertrud und Mechthild



Ortskern – Hauptstraße



Ortskern – Hauptstraße

Abbildung 8: Fotodokumentation Fuchsenbigl (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Haringsee

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Breitstetten (PG Leopoldsdorf im Marchfeld):

Breitstetten ist eine Ortschaft mit 439 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Breitstetten ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Straßenangerdorf im südlichen Marchfeld und wurde erstmals 1260 urkundlich erwähnt. Der Ort weist einen breiten, leicht gekrümmten Anger auf, der teilweise verbaut ist und in dessen Mitte sich die Pfarrkirche befindet. Die Randstraßen sind durch eine geschlossene, ein- bis zweigeschossige, meist traufständige Verbauung gekennzeichnet. Charakteristisch für den Ort sind ebenso die Zwerchhöfe, meist als Gassenfrontenhäuser mit Längsläuben, vereinzelt auf massiven Stützen. Der Bahnhof befindet sich im Norden der Gemeinde und ist ein schlichter Bau aus dem 19. Jahrhundert.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden. An den östlichen Ortsrändern findet sich zudem Bauland mit Betriebsnutzung.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

Leopoldsdorf im Marchfeld	06202 Breitstetten	Kath. Pfarrkirche hl. Anna	Am Anger 1, 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld (Breitstetten) (bei)	164	Denkmalschutz per Verordnung
Leopoldsdorf im Marchfeld	06202 Breitstetten	Bauernhaus	Breitstetten 16, 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld (Breitstetten)	17	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leopoldsdorf im Marchfeld	06202 Breitstetten	Bauernhaus	Breitstetten 18, 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld (Breitstetten)	12	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁶

- Kath. Pfarrkirche hl. Anna (bei Am Anger 1): Die auf die hl. Anna geweihte Pfarrkirche hat ein schlichtes, im Kern spätromantisches Langhaus mit steilem Satteldach. Sie wurde 1713 unter Beibehaltung des spätromantischen Rundchores barockisiert. Über diesem erhebt sich der 1807 errichtete achteckige Ostturm mit Pyramidenhelm. Im Norden steht die barocke Sakristei und im Westen eine kleine Vorhalle.
- Bauernhaus (Breitstetten 16): Die im Kern aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammenden Bauernhäuser Nr. 16, 17 und 18 bilden eine bemerkenswerte Baugruppe mit Giebeln und zurückgesetzten Quertrakten. Ihre schlichte Putzgliederung erhielten sie in der Mitte des 19. Jahrhunderts. In der Einfahrt von Nr. 16 ist eine mit 1775 bezeichnete, geschnitzte und bemalte Holzdecke aus der ehemaligen Wohnstube zu sehen. Der Flur hat ein Kappengewölbe auf Gurtbögen. Nachdem die Gebäude Nr. 16 und Nr. 17 jahrzehntelang vernachlässigt wurden, gab es 2023 einen Abbruchbescheid wegen Einsturzgefahr.

⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Leopoldsdorf_im_Marchfeld

- Bauernhaus (Breitstetten 18): Die im Kern aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammenden Bauernhäuser Nr. 16, 17 und 18 bilden eine bemerkenswerte Baugruppe mit Giebeln und zurückgesetzten Quertrakten. Ihre schlichte Putzgliederung erhielten sie in der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Anna



Ortskern – Hauptstraße

Abbildung 9: Fotodokumentation Breitstetten (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Bauland mit Betriebsnutzung erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungenanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 14: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 15: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren: Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört: Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen	sehr hoch

Visuelle Störungen wurden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen D0803 Plan Sichtbarkeitsanalyse, Foto- und Visualisierungspunkte, D0804 Visualisierungen).

KG Untersiebenbrunn (PG Untersiebenbrunn):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Untersiebenbrunn Ost.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 02 zeigt den Blick von der nördlichen Ortsausfahrt von Untersiebenbrunn (Neuhofstraße) Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USO 05 ca. 2.600 m).



Abbildung 10: Visualisierung VIS 02: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 03 zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Untersiebenbrunn (Bahnhof) Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USO 04 ca. 1.280 m).

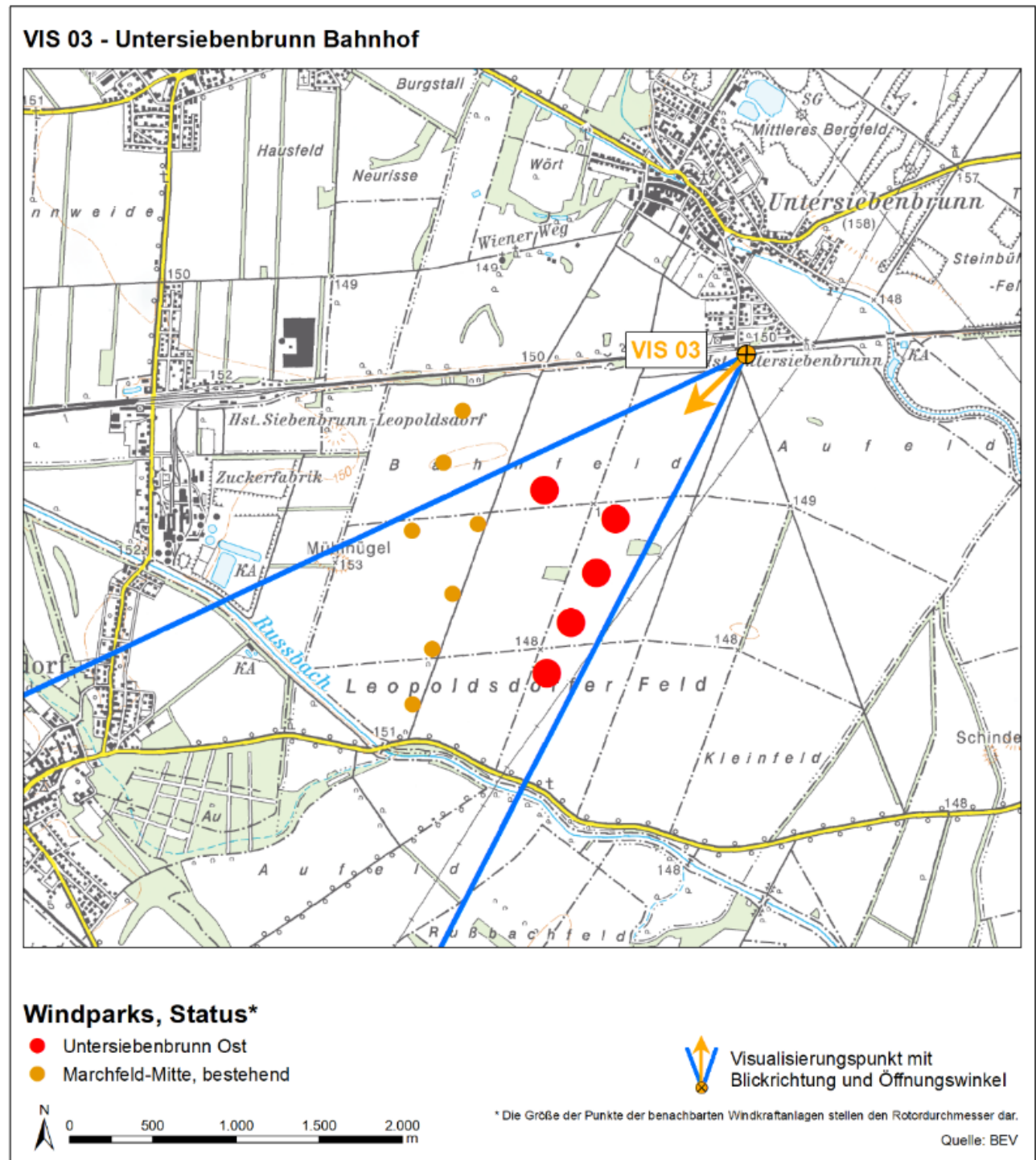




Abbildung 11: Visualisierung VIS 03: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die Pfarrkirche hl. Veit steht in erhöhter Lage auf einer Terrasse im Norden des Ortes; sie wird vom Friedhof umgeben. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,0 km) und ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

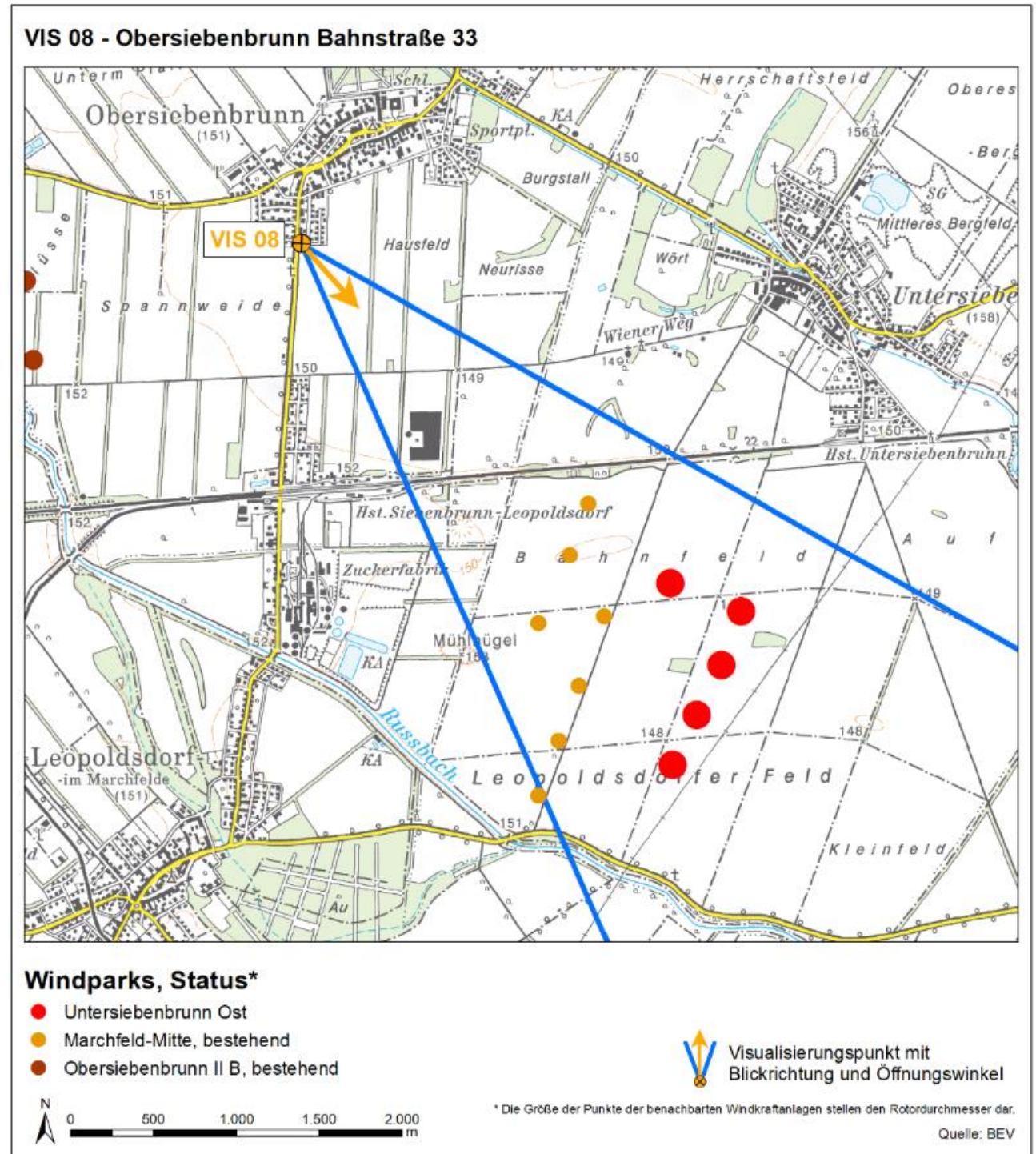
Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Obersiebenbrunn (PG Obersiebenbrunn):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Untersiebenbrunn Ost.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 08 zeigt den Blick von der südlichen Ortsausfahrt von Obersiebenbrunn (Bahnstraße 33) Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USO 05 ca. 3.050 m).



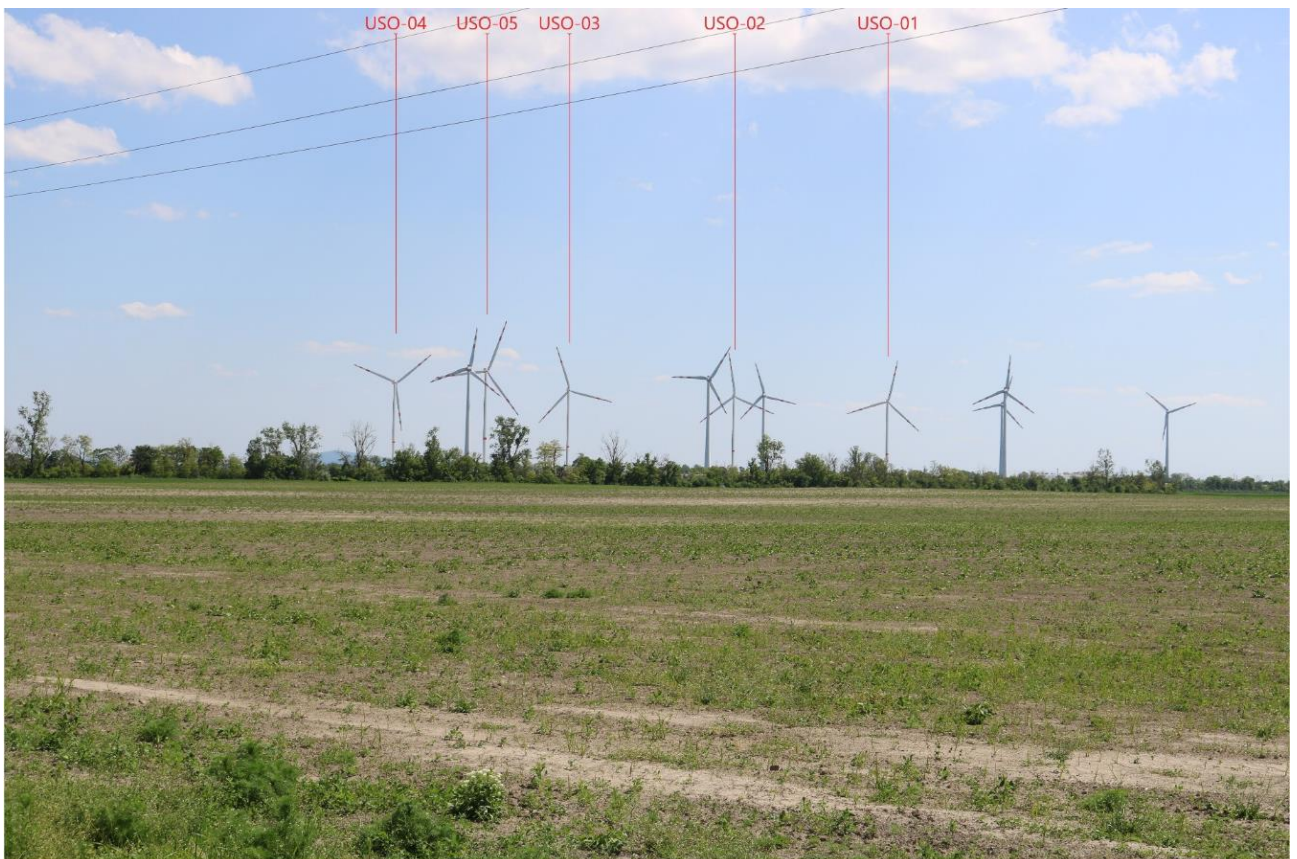


Abbildung 12: Visualisierung VIS 08: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 09 zeigt den Blick von der Ortsmitte von Obersiebenbrunn (Kreuzung L 9 und L 2) Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USO 05 ca. 3.320 m).

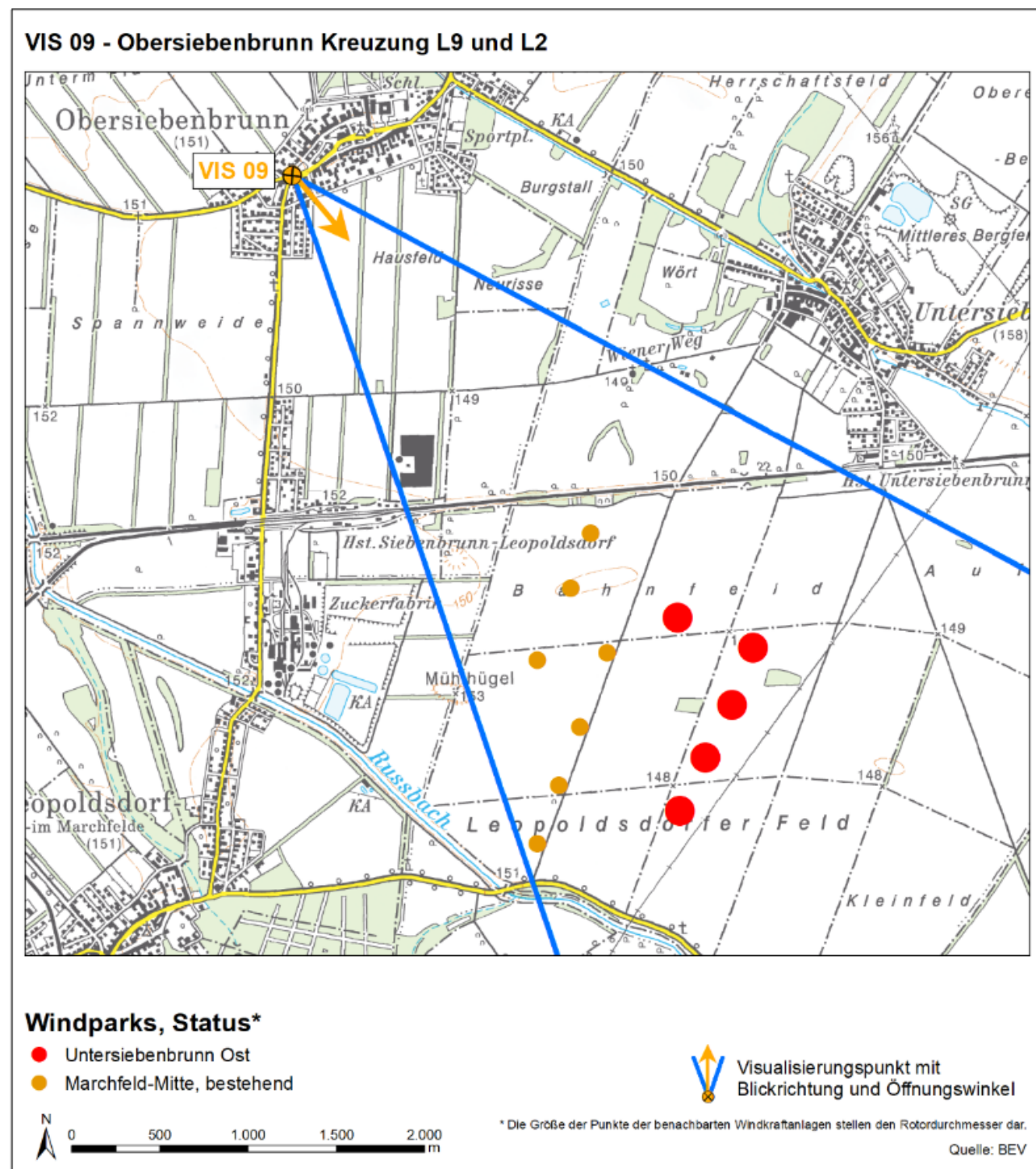




Abbildung 13: Visualisierung VIS 09: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die große kath. Pfarrkirche Maria Himmelfahrt steht in nicht erhöhter Lage in der Angermitte im bebauten Ortsgebiet und wird teilweise von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,2 km) und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Das Schloss Obersiebenbrunn, eine mächtige Vierflügelanlage liegt in einem weitläufigen ummauerten Areal im Norden der Ortschaft. Die Wahrnehmung des Schlosses im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3,3 km) und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung des Schlosses als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Leopoldsdorf im Marchfeld (PG Leopoldsdorf im Marchfeld)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Untersiebenbrunn Ost.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 07 zeigt den Blick vom nördlichen Ortsgebiet von Leopoldsdorf im Marchfeld (Arbeitergasse 66 hinaus) Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USO 01 ca. 2.500 m).

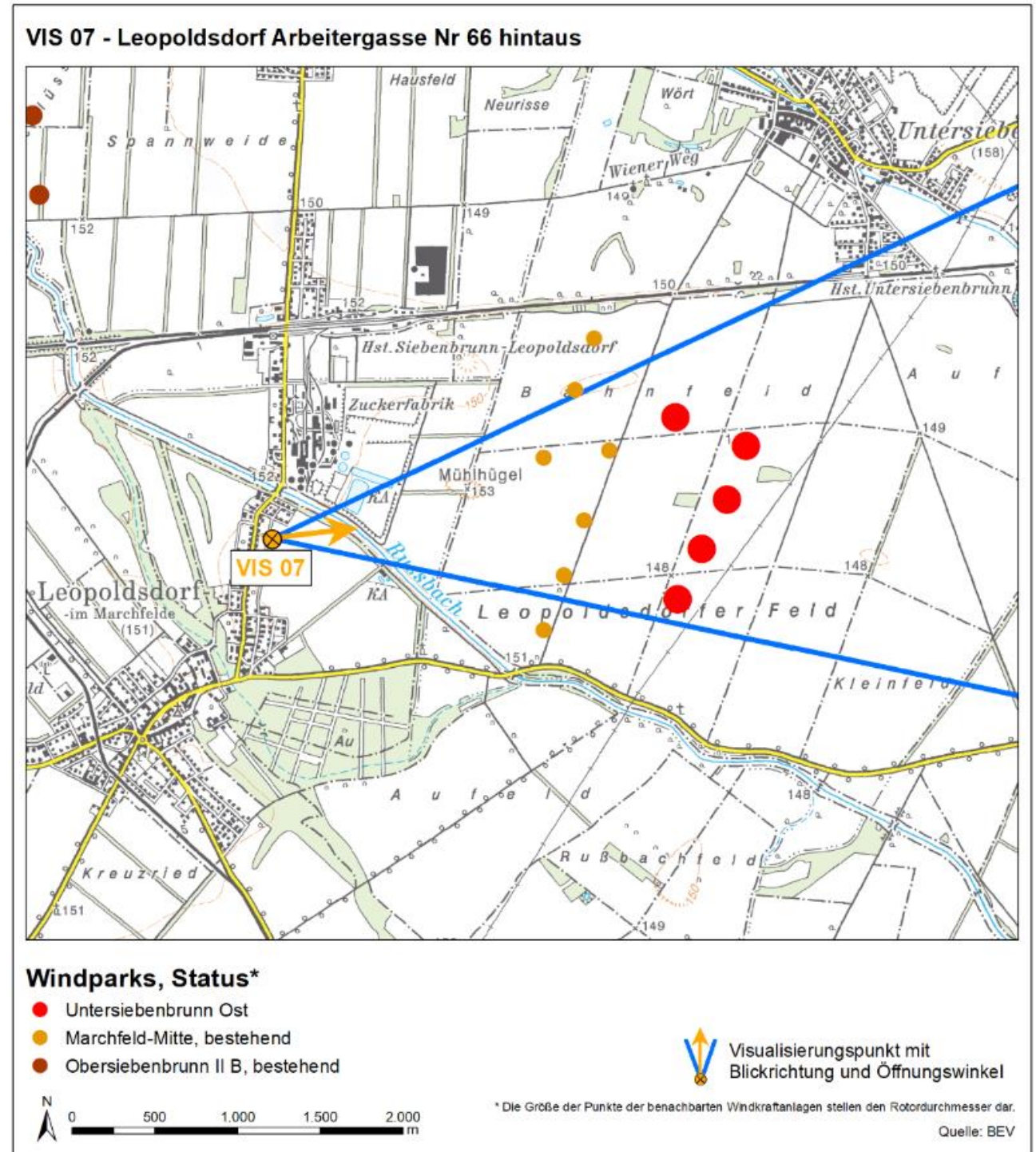




Abbildung 14: Visualisierung VIS 07: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die kath. Pfarrkirche hl. Markus steht in nicht erhöhter Lage in der Mitte des Angers im bebauten Ortsgebiet. Die große Kirche ist weithin sichtbar und von einem Friedhof umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,1 km) und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

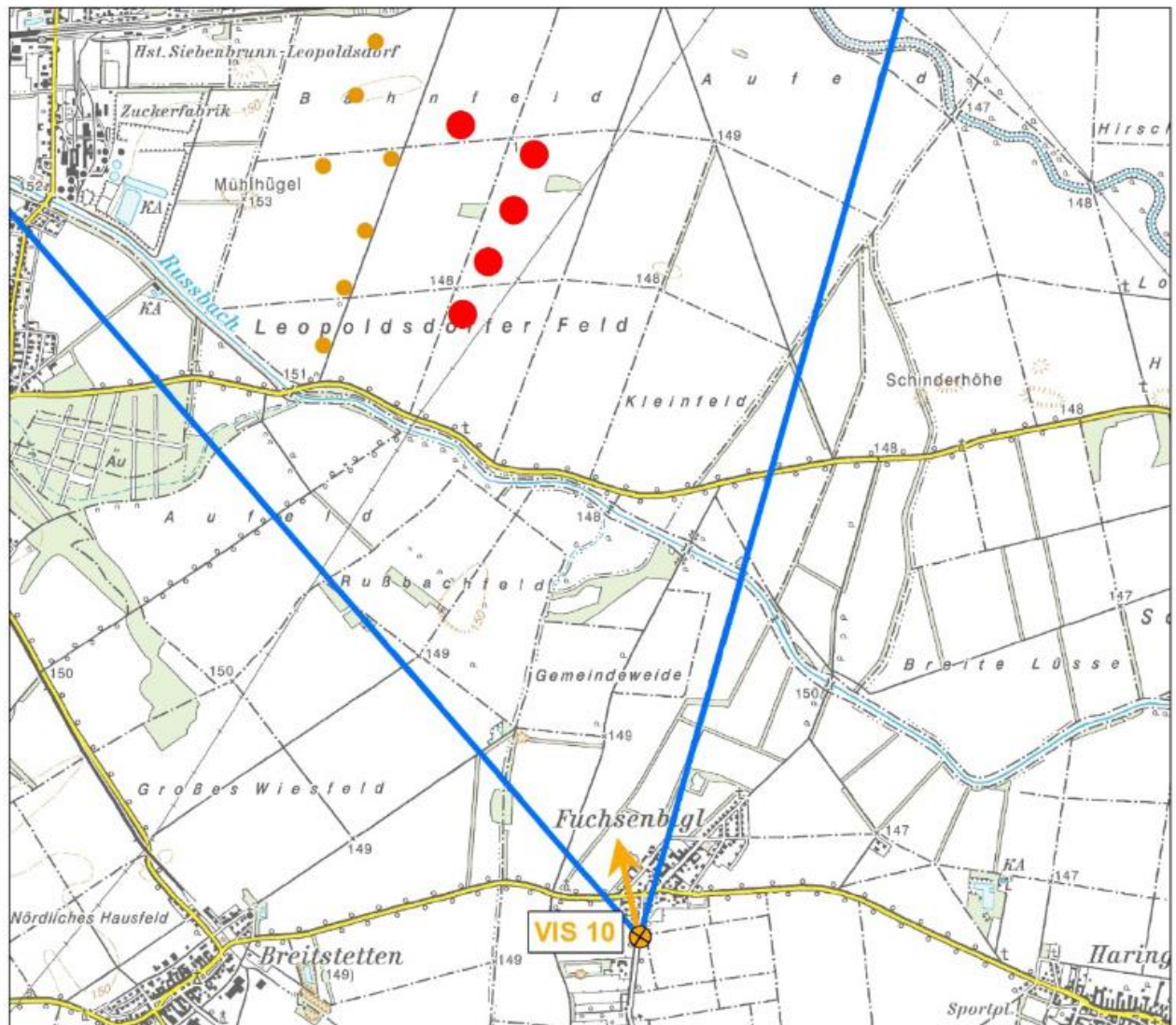
KG Fuchsenbigl (PG Haringsee)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Untersiebenbrunn Ost.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 10 zeigt den Blick von der südlichen Ortsausfahrt von Fuchsenbigl Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USO 01 ca. 3.700 m).

VIS 10 - Fuchsenbigl Ortsausfahrt Süd



Windparks, Status*

- Untersiebenbrunn Ost
- Marchfeld-Mitte, bestehend



Visualisierungspunkt mit
Blickrichtung und Öffnungswinkel



0 500 1.000 1.500 2.000
m

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.

Quelle: BEV



Abbildung 15: Visualisierung VIS 10: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die kleine Kath. Filialkirche hl. Getrud und Mechthild steht in leicht erhöhter Lage im Westen der Ortschaft und wird locker von Gebäuden und Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,5 km), den relativ niedrigen Bau der Kirche und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Breitstetten (PG Leopoldsdorf im Marchfeld)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Untersiebenbrunn Ost.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 05 zeigt den Blick von der westlichen Ortsausfahrt von Breitenstetten (Franzendorfer Straße) Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USO 01 ca. 4.650 m).

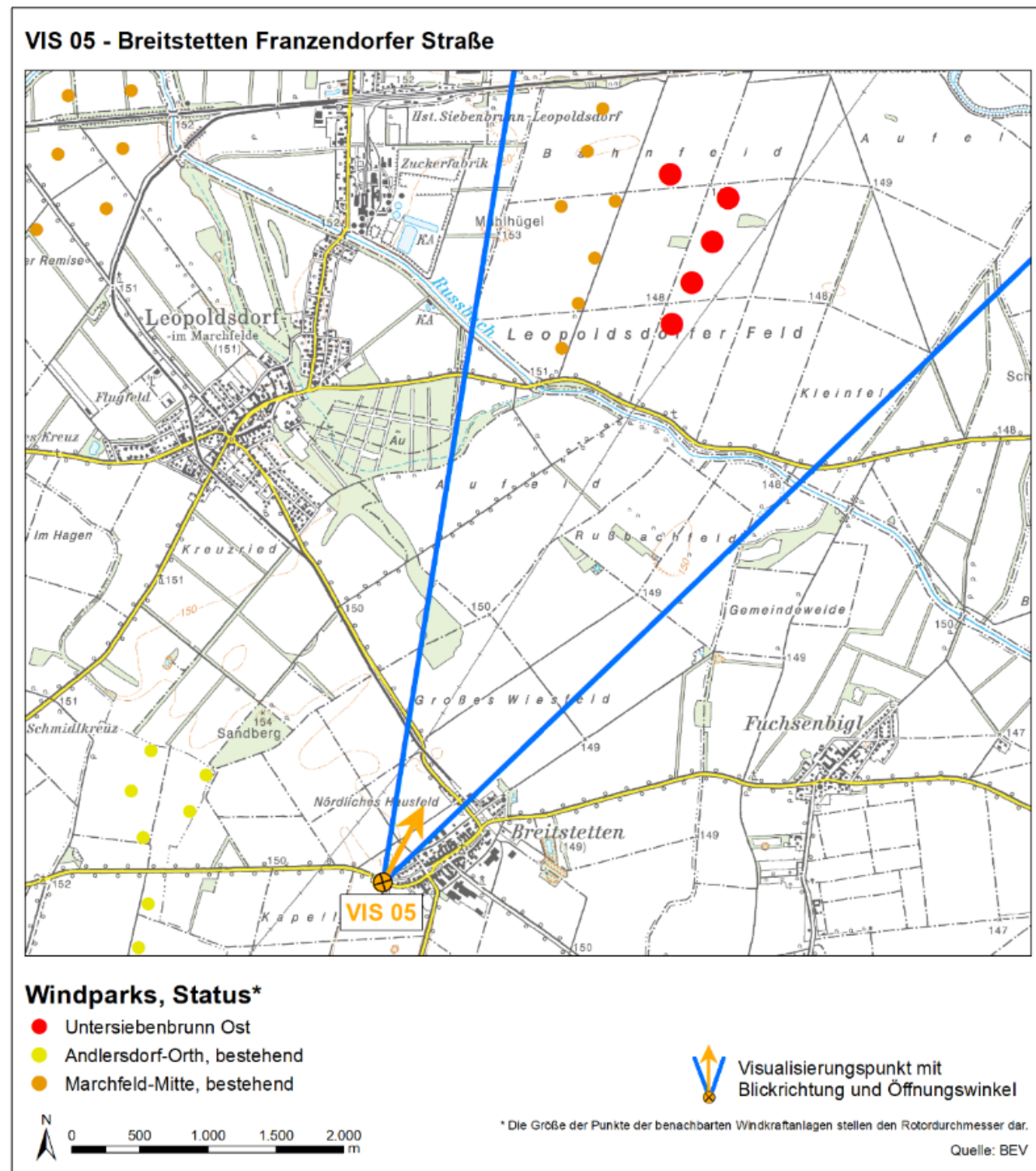




Abbildung 16: Visualisierung VIS 05: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die Kath. Pfarrkirche hl. Anna steht in nicht erhöhter Lage im Zentrum der Ortschaft und wird von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,1 km) und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m) mit einer Gesamtleistung von 36 MW. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere bestehende Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,2 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „*überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen*“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „*gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.*“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind im Einbautenverzeichnis (Einlage C0303) und im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901) aufgelistet. Die Lage der Einbauten ist den Plänen des Einreichope-rats zu entnehmen (vgl. Einlagen B0202 Lageplan – Windpark, B0203 Lageplan Netzableitung, C0302 Übersichtsplan – Einbauten).

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Ver-fahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potenzielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kultu-rellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „*Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fach-welt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden*“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „*Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammen-schau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 16: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG wurde im Bereich der Baufelder eine archäologische Verdachtsflächen im Bereich der Anlage USO 01 definiert (vgl. Einlage C0208). Die archäologische Verdachtsfläche wird als hoch sensibel eingestuft.

Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befinden sich vier nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler. Die Sensibilität der nicht denkmalgeschützten Kulturgüter wird als gering sensibel eingestuft.



1 Baudenkmal südlich der WEA USO 01 (Quelle: Einlage D0901; vgl. Objekt 1 im Einreichoperat)



2 Baudenkmal westlich von Lasse (Quelle: Einlage D0901; vgl. Objekt 2 im Einreichoperat)



3 Baudenkmal östlich des Umspannwerks Lassee (Quelle: Einlage D0901; vgl. Objekt 3 im Einreichoperat)



4 Baudenkmal südlich des Umspannwerks Untersiebenbrunn (Quelle: Einlage D0901; vgl. Objekt 4 im Einreichoperat)

Abbildung 17: Fotodokumentation Kulturgüter im Untersuchungsraum

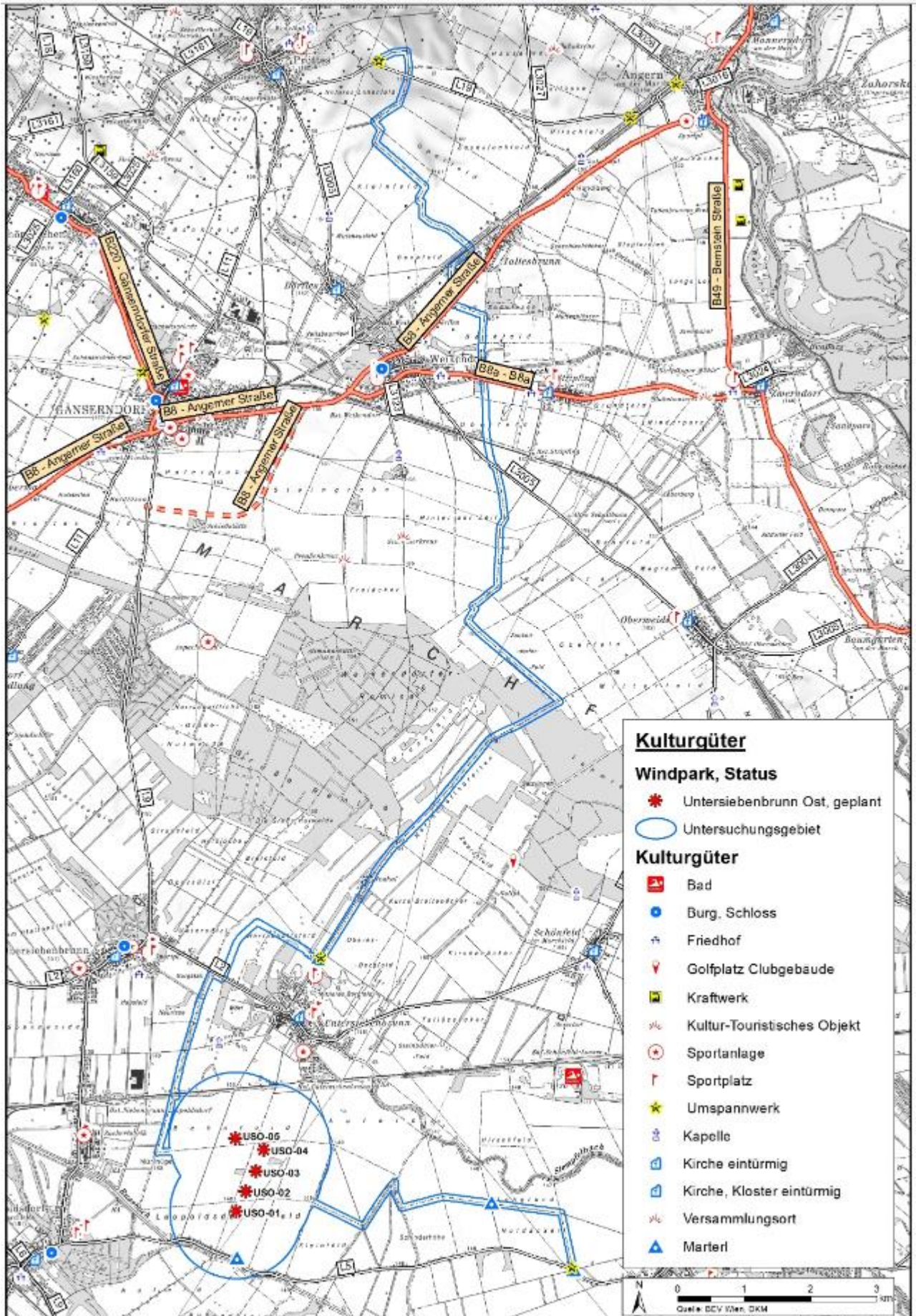


Abbildung 18: Übersicht Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0901)

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Auswirkungen:

Auswirkungen durch Querungen:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Straßen, Leitungen). Hierzu kann auf die Einlagen B0202 Lageplan – Windpark (Verkabelung und Einbauten), B0203 Lageplan – Netzableitung (Verkabelung, Querungen und Einbauten), C0302 Übersichtsplan – Einbauten (Windpark), C0303 Einbautenverzeichnis und C0304 Querungsverzeichnis verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik sind den Querungen der Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung aufgrund der grabenlosen Verlege Art (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine erheblichen Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten. *„Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw. können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“*

Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:

Gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901) erfolgt eine Annäherung der Windkraftanlagen an eine Hochspannungsfreileitung der ÖBB-Infrastruktur AG. *„Die angesetzten Parameter (abgeleitet aus der Norm OVE EN 50341-2-1, 2023-01) wurden in Vorgesprächen mit der ÖBB-Infrastruktur AG abgestimmt und die vorgegebenen Mindestabstände eingehalten. Das Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber wird mittels einer gesonderten Vereinbarung nach § 43 EisbG 1957: StF. BGBl. Nr. 60/1957, i.d.g.F. hergestellt und befindet sich in Ausarbeitung.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Elektrotechnik verläuft die 110 kV-Leitung der ÖBB Infrastruktur AG östlich der geplanten Windkraftanlagen in einem Mindestabstand von 143 m (Anlagenmittelpunkt zum äußersten ruhenden Leiter der Freileitung). *„Gemäß OVE EN 50341-2-1 2023-01 wurden der Mindestabstand für die geplanten Anlagenstandorte USO-01 – USO-04 (V172 7,2 MW, NH 175 m) wie folgt errechnet: $a_{WEA} (131\text{ m}) = 0,5 \times D_{WEA} (172\text{ m}) + a_{RaumWEA} (10\text{ m}) + a_{LTG} (20\text{ m}) + a_{RaumLTG} (15\text{ m})$ Die Annahme für den Arbeits-, Schwenk- und Manipulationsbereich ($a_{RaumWEA}$) wurde mit dem Anlagenhersteller abgestimmt und mit dem Leitungsbetreiber vereinbart.“* Gemäß dem UVP-Teilgutachten Elektrotechnik bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mindestabstände der Hochspannungsfreileitung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Tabelle 17: Mindestabstände Sachgüter (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

Einbauten	Minimaldistanz zu WKA	erforderlicher Mindestabstand [m]	Vorgaben Einbautenträger
ÖBB-Infrastruktur AG – Hochspannungs-Freileitung	143 m* (USO-01)	131 m	eingehalten
	200 m* (USO-02)		
	254 m* (USO-03)		
	351 m* (USO-04)		
*Minimaldistanz vom Anlagenmittelpunkt der WKA zum äußersten ruhenden Leiter der Freileitung			

Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B0101) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Maßnahmen formuliert:

- „Im Vorfeld der Erdarbeiten für Wegebau und Windparkverkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen, um mögliche Beschädigungen zu vermeiden.“
- „Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Querung technischer Einbauten erfolgt unter Berücksichtigung folgender Normen und Richtlinien:
 - OVE E 8120, 2017-07
 - ÖVGW G B430, 2023-06
 - ÖNORM B 2533, 2021-04“
- „Bei Annäherung oder Querung von Freileitungen werden folgende Vorgaben zum Schutz der Masterdungsnetze berücksichtigt:
 - Mindestabstand zwischen Windparkverkabelung und dem vorhandenen Masterdungsnetz: 20m.
 - Beträgt die Entfernung des Erdkabels weniger als 20 m, so ist in diesem Bereich ein Überspannungsschutz (Kabel in hochspannungsfestem Isolierrohr) vorzusehen.
 - Beträgt der Abstand zum Masterdungsnetz weniger als 10 m, so ist in diesem Bereich zusätzlich ein Lichtbogenschutz vorzusehen.“

Im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- „SK_01: Es sind die erforderlichen Mindestabstände gemäß Vorgaben der Einbautenträger einzuhalten.“
- SK_02: Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegebau und Verkabelung sind die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort abzustimmen und einzumessen.

- *SK_03: Die OVE E 8120, 2017-07 ist bei den Verkabelungsarbeiten zu berücksichtigen.*
- *SK_04: Bei Querungen von Gasleitungen ist die Richtlinie ÖVGW G B430, 2023-06 anzuwenden. Diese Querungen sind vorab mit dem jeweiligen Einbautenträger abzustimmen.*
- *SK_05: Die Verlegung der Verkabelung hat nach den in der ÖNORM B 2533, 2021-04 enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.“*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„17. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„1. Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßen Erhalter abzustimmen.*
- *2. Die Anbindungen an die L5 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechende Anfahrsichtweite Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist bei der westlichen Windparkanbindung an die L5 für den Abschnitt 200 m nordöstlich bis 100 m südwestlich der beiden Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h und 50 km/h als Geschwindigkeitstrichter während der gesamten Bauphase anzuordnen.*
- *3. Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.*
- *4. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßen Erhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 18: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG wurde im Bereich der Baufelder eine archäologische Verdachtsfläche im Anlagenbereich der WEA USO 01 definiert (vgl. Einlage C0208).

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern, werden im Bericht zur archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C0208) Maßnahmen empfohlen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D0901) folgende Maßnahme für die archäologischen Verdachtsfläche VF 01 formuliert:

- „SK_07 Gemäß archäologischer Prospektion (ARDIG 2024, Einlage C0208) muss im Bereich der definierten Verdachtsfläche vor Baubeginn ein archäologisch begleiteter Oberbodenabtrag stattfinden. Sollten archäologische Befunde entdeckt werden, die nach Angabe des Bundesdenkmalamtes eine Ausgrabung erforderlich machen, ist dem eine zeit- und fachgerechte archäologische Grabung nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes anzuschließen.“

Da die oben angeführte Maßnahme des UVE-Fachbeitrags Sach- und Kulturgüter nicht alle Aspekte der Maßnahmenempfehlungen der Firma ARDIG umfasst, werden zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen die Maßnahmenempfehlungen der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C0208) im ggst. Gutachten als Auflagenvorschlag formuliert:

- Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags
Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder (archäologische Verdachtsfläche VF01) im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 40 Arbeitstagen vor dem eigentlichen Baubeginn.
Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist folgendermaßen zu dokumentieren:

Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Bauliche Kulturgüter:

Kleindenkmäler finden sich im Nahbereich der geplanten Kabeltrasse und der Zuwegung.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern wird im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D0901) folgende Maßnahme formuliert:

- „SK_06: Die Kabelleitung ist in einem ausreichenden Mindestabstand zu bestehenden Baudenkmalen zu verlegen. Die Verkabelungstrassen sind vor Baubeginn entsprechend in der Natur festzulegen. Besonders die Baudenkmale im randlichen Bereich der Kabeltrasse (südlich des UW Untersiebenbrunn, westlich der Ortschaft Lassee, östlich des UW Lassee) sind mit Sorgfalt zu beachten.“

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten zusätzlich folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase

geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

- Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags

Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder (archäologische Verdachtsfläche VF01) im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 40 Arbeitstagen vor dem eigentlichen Baubeginn.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist folgendermaßen zu dokumentieren:

Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 19: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens	hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für die archäologische Verdachtsfläche können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe⁷ und technogene⁸, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

⁷ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotopie (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ...) etc.

⁸ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger

homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

Der Landschaftsteilräume Matzener Hügelland und Donauauen östlich von Wien ragen nur jeweils mit einem kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegen überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für die Landschaftsteilräume aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.

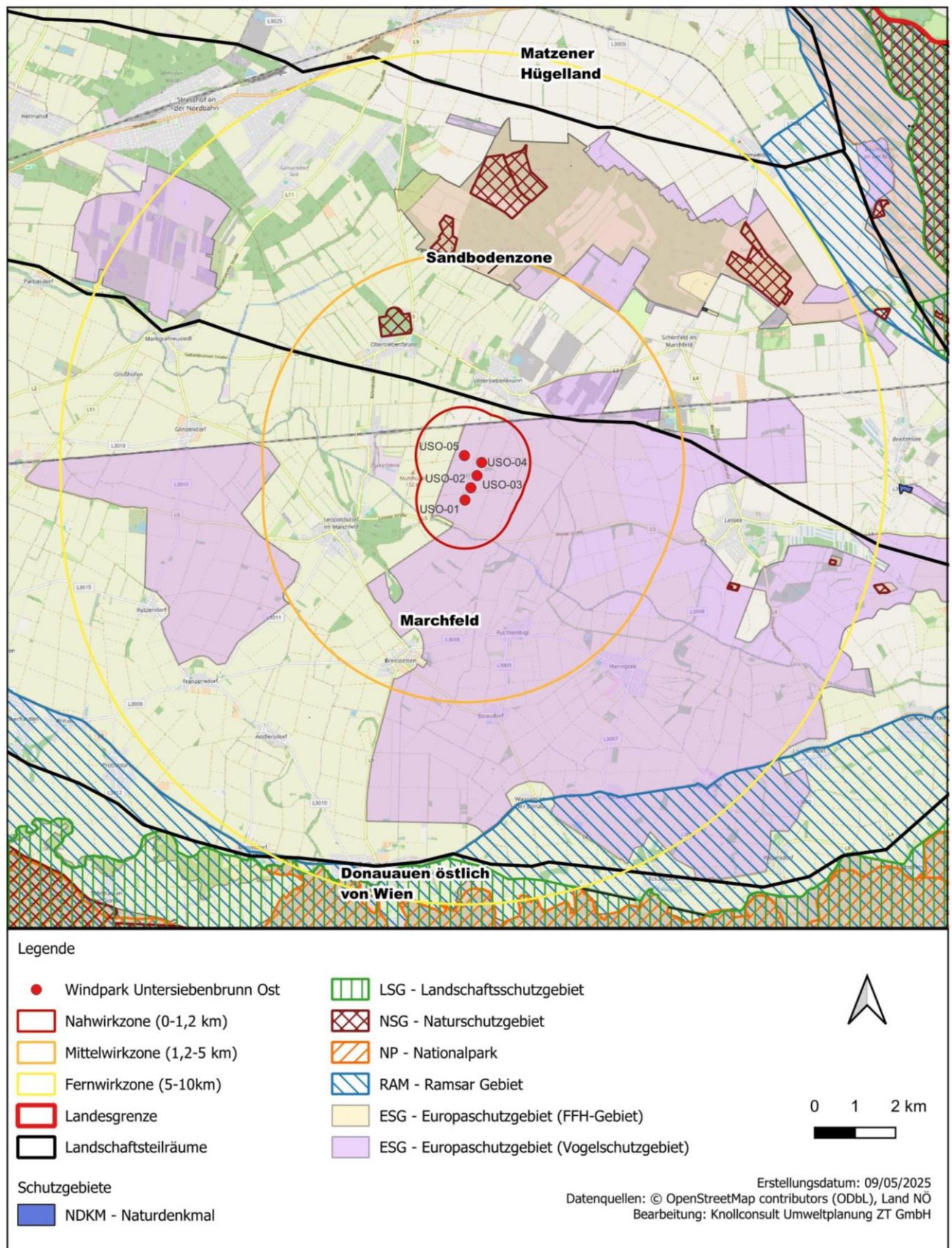


Abbildung 19: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und den-noch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte

Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 20: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ⁹ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch

⁹ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	mäßig
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B.	sehr hoch

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

Hohe Bedeutung:

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.
- Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 21: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden	gering

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ¹⁰ und Ausflugsziele	Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

¹⁰ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Tabelle 22: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Lassee, Kopfstetten, Pframa, Wagram an der Donau, Haringsee, Straudorf, Fuchsenbigl, Breitenstetten, Leopoldsdorf im Marchfeld, Andlersdorf, Franzensdorf, Rutzendorf, Glinzendorf, Großhofen, Markgrafneusiedl und ein Teil von Orth an der Donau.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet (Vogelschutzgebiet) Sandboden und Praterterrasse, Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet) Pannonische Sanddünen, Ramsar Gebiet Donau-March-Thaya-Auen und die Naturschutzgebiete „Lassee“ und „Windmühle“.

Laut regionalem Raumordnungsprogramm „Wiener Umland Nordost“ (NÖ REGROP WIEN UMLAND NORDOST 2015, LGBl. Nr. 66/2015 i.d.g.F.) sind entlang des durch den Untersuchungsteilraum fließenden Russbaches sowie des Stempfelbaches regionale Grünzonen ausgewiesen. Des Weiteren finden sich östlich der Ortschaften Leopoldsdorf im Marchfeld und Haringsee sowie südwestlich der Ortschaft Andlersdorf erhaltenswerte Landschaftsteile.

Die fünf Anlagen befinden sich innerhalb des Europaschutzgebietes (Natura 2000 Vogelschutzgebiet) Sandboden und Praterterrasse.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Marchfeld handelt es sich um eine weitläufige, ebene Intensivagrarsteppe mit homogenen Standortverhältnissen sowie flächendeckend einheitlicher, großparzelliger Nutzungssituation und sehr großer Strukturarmut (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Um das Jahr 1000 war die Niederterrasse des Marchfelds noch eine Naturlandschaft mit regelmäßig überschwemmten Auwäldern. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft im Marchfeld in den vergangenen Jahrzehnten erfolgte eine optisch-ästhetische Verarmung der Landschaft, die auch als „Ausräumung der Landschaft“ bezeichnet wird (GSCHIEL 2009¹¹). Das Marchfeld hat sich zur Alltagslandschaft gewandelt, die, dank Bewässerungswirtschaft, Feldbau in industriellem Umfang hervorgebracht hat (SCHMIDT 2014¹²).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Westlich und östlich der geplanten Anlagen liegen kleinflächig außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Südwesten der geplanten Anlagen liegt eine große Waldinsel (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Die Bereiche um Leopoldsdorf im Marchfeld, Lassee und Haringsee werden als kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) beschrieben (WRBKA et al 2005).

Vielfalt:

Das Marchfeld ist gekennzeichnet durch das weitgehende Fehlen von nichtagrarischen Strukturelementen. Es handelt sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit Steppencharakter und großer Strukturarmut. Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

¹¹ <https://epub.boku.ac.at/obvbkhs/download/pdf/1931421?originalFilename=true>

¹² https://www.noe.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Denkmal_Band_50.pdf

Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau. Strukturelemente finden sich oft nur in Form von aufgefórsteten Windschutzgürteln (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Westlich und östlich der geplanten Anlagen liegen kleinflächig außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im Südwesten der geplanten Anlagen liegt eine große Waldinsel (202) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Die Bereiche um Leopoldsdorf im Marchfeld, Lassee und Haringsee werden als kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) beschrieben (WRBKA et al 2005).

Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, eine Bahnlinie, zwei Stromleitungen, mehrere Silos, Gas-, Ölbehälter nördlich von Orth an der Donau, hohe Schornsteine in Markgrafneusiedl, Leopoldsdorf im Marchfeld und Lassee, mehrere Kläranlagen, die Zuckerfabrik in Leopoldsdorf im Marchfeld, das Biomasse Kraftwerk der Marchfelder Bioenergie GmbH, das Biomasse Kraftwerk in Lassee, eine Abbau-, Aufbereitungsfläche, Betriebsgebiete sowie viele Windkraftanlagen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums überwiegend um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam). Der Untersuchungsraum des Teilraums ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur lediglich untergeordnet erschlossen.

Die große Waldinsel bei Leopoldsdorf im Marchfeld und die kleineren Gehölzbestände im Untersuchungsraum haben die Schutzfunktion als Leitfunktion (Funktionskennzahl 331).

Vor allem Radwege (Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau, Radweg Nr. 970, Marchfeldkanal-Radweg, Verbindungsradweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraums.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.



Östlich von Leopoldsdorf im Marchfeld an der L5 in Blickrichtung Ost



Östlicher Siedlungsbereich von Leopoldsdorf im Marchfeld in Richtung Nordost



Nördlich von Obersiebenbrunn Bahnhof, in Richtung Ost



Westlich von Lassees an der L5, in Richtung West



Zwischen Leopoldsdorf im Marchfeld und Lassees an der L5, in Richtung Nord

Nördlicher Siedlungsbereich von Breitstetten, in Richtung Nord



Nördlicher Siedlungsbereich von Haringsee, in Richtung Nord

Nördlicher Siedlungsbereich von Andlersdorf, in Richtung Nordost

Abbildung 20: Fotodokumentation Marchfeld (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 23: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

Sandbodenzone (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Untersiebenbrunn, Obersiebenbrunn, Schönfeld im Marchfeld, Gänserndorf Süd und Teilen von Strasshof an der Nordbahn (Silberwald II, Flugfeldviertel, Klosterviertel). Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet (Vogelschutzgebiet) Sandboden und Praterterrasse, Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet) Pannonische Sanddünen, Naturschutzgebiete „Wacholderheide Obersiebenbrunn“, „Weikendorfer Remise“, „Sandberge Oberweiden“ und „Schlosspark Obersiebenbrunn“ und Naturdenkmale. Laut regionalem Raumordnungsprogramm „Wiener Umland Nordost“ (NÖ REGROP WIEN UMLAND NORDOST 2015, LGBl. Nr. 66/2015 i.d.g.F.) sind nördlich bzw. angrenzend an die Ortschaft Obersiebenbrunn sowie nördlich der Ortschaft Schönfeld erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesen. Des Weiteren finden sich entlang des den Untersuchungsteilraum durchfließenden Stempfelbaches regionale Grünzonen. Landschaftsbild: <u>Eigenart:</u> Beim Teilraum Sandbodenzone handelt es sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit homogener standörtlicher, pedologischer Sondersituation, die durch großflächige ehemalige Flugsanddünen geprägt ist. Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden (404) mit dominantem Getreidebau mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Zudem findet sich nördlich des geplanten Vorhabens große Waldinseln (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Eingeschlossen von der Großen Remise und Weikersdorfer Remise findet sich ein Hutweidenkomplex des außeralpinen Berg- und Hügellandes (311) mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (1). Kleinflächig sind nördlich der geplanten Anlagen außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit verzeichnet (2). Im Bereich um Untersiebenbrunn und Obersiebenbrunn befindet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Entlang der überregionalen Verkehrsachse (B 8; Strasshof an der Nordbahn, Deutsch-Wagram) finden sich zudem Verdichtungsgebiete (702) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Außerdem befindet sich im Westen und Osten des Untersuchungsraumes großflächiger Tagebau (706) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005) <u>Vielfalt:</u> Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). <u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u> Es handelt sich um eine ehemals weitläufige, potenzielle ökologische Sondersituation, die fast zur Gänze durch intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägt ist. Im intensiv genutzten Grundmuster finden sich nur mehr relikthäre, extensive bzw. natürliche Restflächen (Hutweidereste) mit pannonischer Sandsteppenvegetation. Des Weiteren finden sich einige kleinflächige Aufforstungen im Bereich der mobilen Flugsandböden (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden (404) mit dominantem Getreidebau mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Zudem findet sich nördlich des geplanten Vorhabens große Waldinseln (202) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Eingeschlossen von der Großen Remise und Weikersdorfer Remise findet sich ein Hutweidenkomplex des außeralpinen Berg- und Hügellandes (311) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Kleinflächig sind nördlich der geplanten Anlagen außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) verzeichnet. Im Bereich um Untersiebenbrunn und Obersiebenbrunn befindet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Entlang der überregionalen Verkehrsachse (B 8; Strasshof an der Nordbahn, Deutsch-Wagram) finden sich zudem Verdichtungsgebiete (702) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Außerdem

Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

befindet sich im Westen und Osten des Untersuchungsraumes großflächiger Tagebau (706) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). (WRBKA et al 2005)

Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, eine Eisenbahnlinie, eine Kläranlage, ein Asphaltmischwerk, viele Abbau-, Aufbereitungsstätten, zwei Stromleitungen, das Umspannwerk Untersiebenbrunn, mehrere Silos, Betriebsgebiete und viele Windkraftanlagen.

Gesamtbewertung:

Da der Untersuchungsraum überwiegend aus intensiv genutzter Agrarlandschaft mit Feldgehölzen und teilweise großen Waldinseln besteht, eine maßgebliche technogene Vorbelastung aufweist und die Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen meist gering, nur bereichsweise hoch ist, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Der Untersuchungsraum besteht überwiegend aus intensiv genutzter Agrarlandschaft mit Feldgehölzen und teilweise großen Waldinseln. Er weist eine maßgebliche technogene Vorbelastung auf. Die Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen ist meist gering und nur bereichsweise hoch.

Die großen Waldinseln nördlich und nordöstlich des Vorhabens im Untersuchungsraum haben die Schutzfunktion als Leitfunktion und aufgrund der Besucherfrequenz eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 332). Die Waldinseln sind aufgrund der Infrastruktur (Wege und Anbindung) für die Naherholung geeignet.

Der Untersuchungsraum des Teilraumes hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig** sensibel eingestuft.



Östlicher Siedlungsbereich von Untersiebenbrunn, in Richtung Süd



Nördlich von Untersiebenbrunn an der L9, in Richtung Südost



Nördlich von Untersiebenbrunn an der L9, in Richtung Südwest



Südwestliche Siedlungsbereich von Untersiebenbrunn, in Richtung Süd



Zwischen Untersiebenbrunn und Schönfeld im Marchfeld auf der Wienerstraße, in Richtung Nordwest



Zwischen Untersiebenbrunn und Schönfeld im Marchfeld auf der Wienerstraße, in Richtung Nord

Abbildung 21: Fotodokumentation Sandbodenzone (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 24: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Marchfeld (Projektstandort, NWZ MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Sandbodenzone (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 25: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 26: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

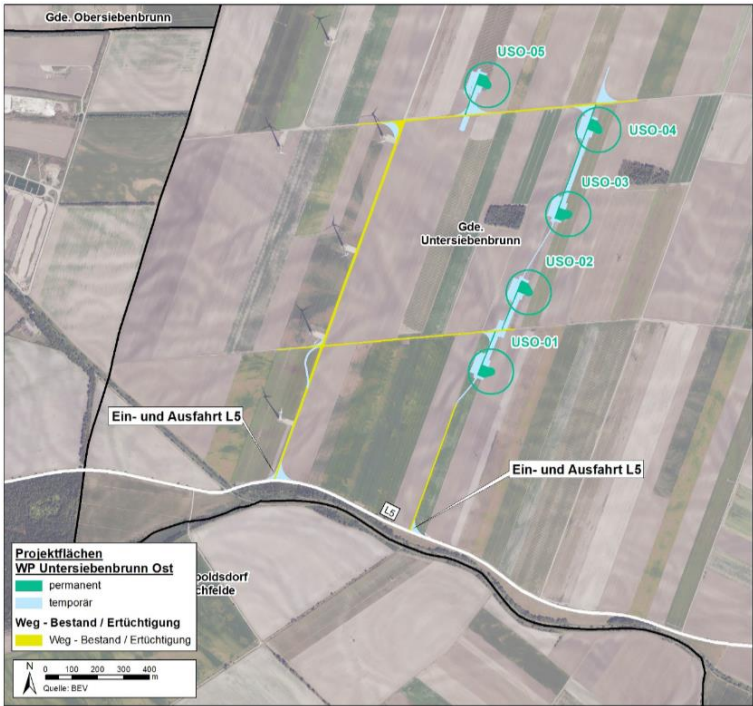
ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:	hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ).

Tabelle 27: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

Teilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)
<u>Landschaftsbild:</u> Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase gemäß Einlagen B0101 und D0502 durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Baubereich, Kranstellfläche, Lagerfläche), den Wegebau (Neubau) und die Verkabelung betroffen. Gemäß Einlage B0101 werden die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung in mindestens 1 m Tiefe (bei Pflugverlegung mindestens 1,2 m) unter Geländeoberkante verlegt. „Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug, sowie im Bereich von Einbauten in offener Bauweise.“ 

Teilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

Abbildung 22: Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

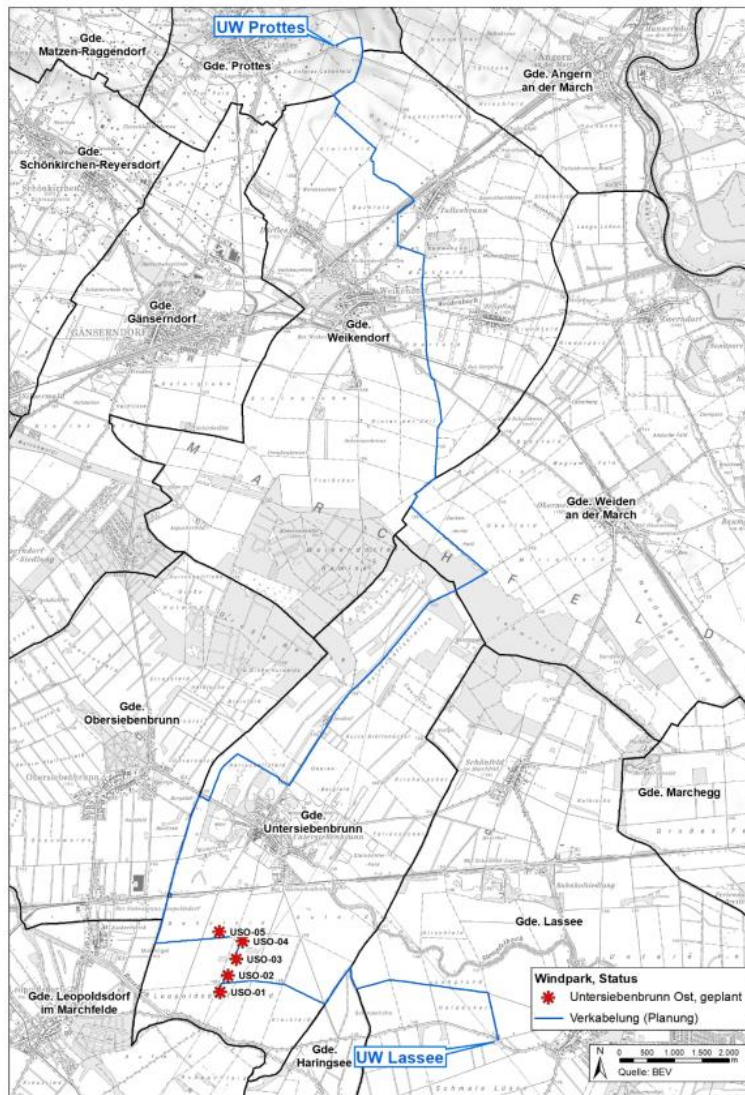


Abbildung 23: Übersicht Verkabelung (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage D0401 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen.

Gemäß Einlage D0403, UVE-Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft, sind für das geplante Vorhaben (Ausbaumaßnahmen im Bereich der Kabeltrasse) temporäre Rodungen von Windschutzanlagen bzw. von Waldrandbereichen im Umfang von 1.687 m² (davon 128 m² Formalrodungen) notwendig.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage B0104 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- „BO_01: Sämtliche temporäre Flächen werden nach der Bauphase entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW 2012) rückgebaut. Somit wird eine sachgerechte und standortangepasste Bodenrekultivierung entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt.“
- „WÖ_02: Die temporären Rodungsflächen sind nach Fertigstellung der Anlagen und Beendigung der Bautätigkeiten wieder im selben Ausmaß zu rekultivieren und aufzuforsten.“

Teilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Rekultivierung als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ).

Tabelle 28: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

Teilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase gemäß Einlagen B0101, D0502 und C0901 durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Baubereich, Fundament, Fundamentüberschüttung, Kranstellfläche), den Wegebau (Ertüchtigung und Neubau) und die Verkabelung betroffen.

Im Zuge des Wegebaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase sind gemäß Einlage D0401 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen permanent betroffen.

Gemäß Einlage D0403, UVE-Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft, sind für das geplante Vorhaben (Ausbaumaßnahmen im Bereich der Kabeltrasse) dauerhafte Rodungen von Windschutzanlagen bzw. von Waldrandbereichen im Umfang von insg. 329 m² (davon 48 m² Formalrodungen) notwendig.

Teilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

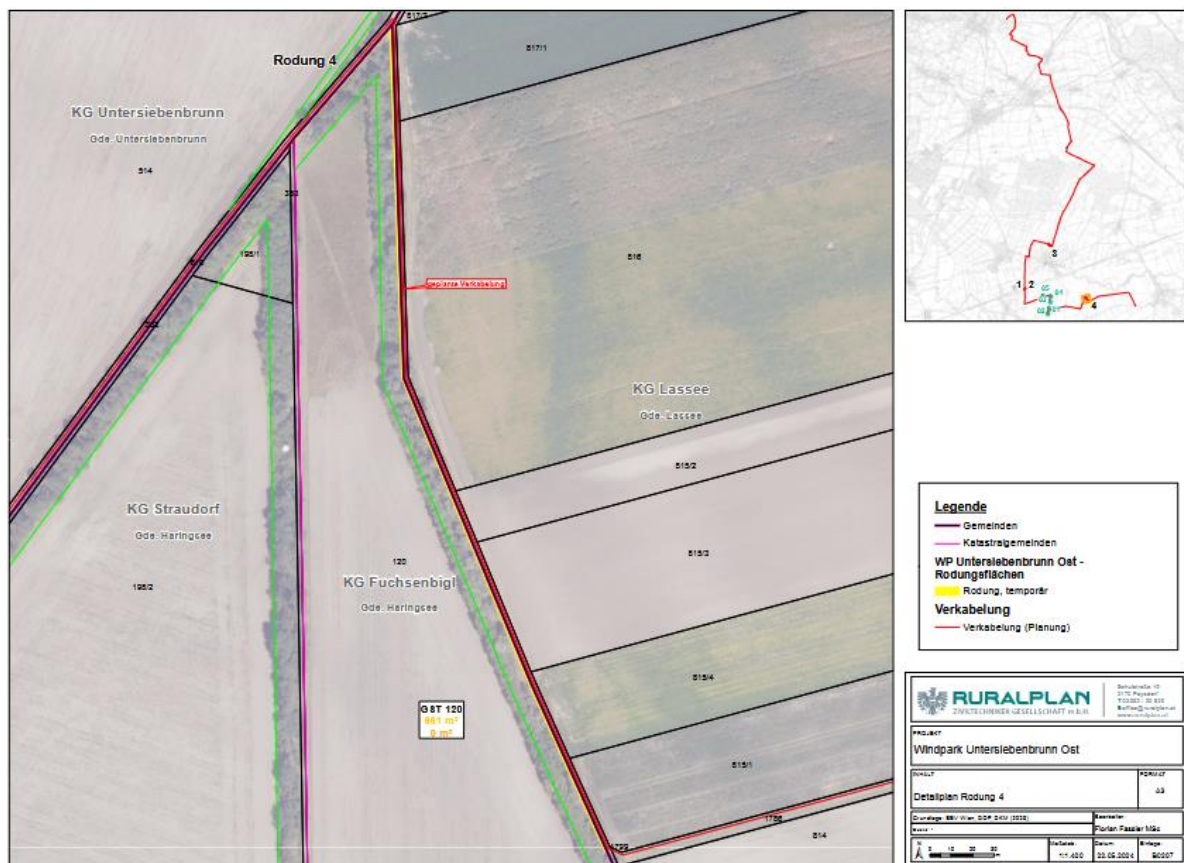


Abbildung 24: Detailansicht Rodungen Windpark Untersiebenbrunn Ost (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0207)

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage B0104 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- „NSch_01: Grünbrache:
Anlage und extensive Bewirtschaftung einer dauerhaft bestehenden Grünbrache im Ausmaß von mindestens 0,3 ha; kein Einsatz von Pestiziden.“
- „NSch_02: Wiederherstellung temporär genutzter Flächen inkl. Rodungen:
Rückführung der während der Bauphase genutzten Flächen in ihren ursprünglichen Zustand; bisher extensiv bewirtschaftete Bereiche sollen nicht intensiviert werden; Raine sind im bisherigen Ausmaß wieder herzustellen; Rodungsflächen sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen aufzuforsten.“
- „WÖ_01: Gemäß den Festlegungen des Waldentwicklungsplanes (Werteziffer 3) ist von Ersatzaufforstungen für die permanenten Rodungsflächen in einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 auszugehen.“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die

Teilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 29: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ¹³ oder Sichtachsen ¹⁴ zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

¹³ Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

¹⁴ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 30: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ).

Tabelle 31: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

Teilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)
<u>Landschaftsbild:</u> Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau und die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1). Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als gering eingestuft werden. <u>Erholungswert der Landschaft:</u> Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3): • Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als gering eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ).

Tabelle 32: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
<u>Landschaftsbild:</u> Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau und die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1). Im Zuge des Wegebaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.

Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 33: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste	gering

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster¹⁵, Raumtiefe¹⁶). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie¹⁷ <i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens	
Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens	mäßig
Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	hoch
Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen	sehr hoch

¹⁵ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

¹⁶ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

¹⁷ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (siehe Einlagen D0803 Plan Sichtbarkeitsanalyse, Foto- und Visualisierungspunkte, D0804 Visualisierung).

Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt.

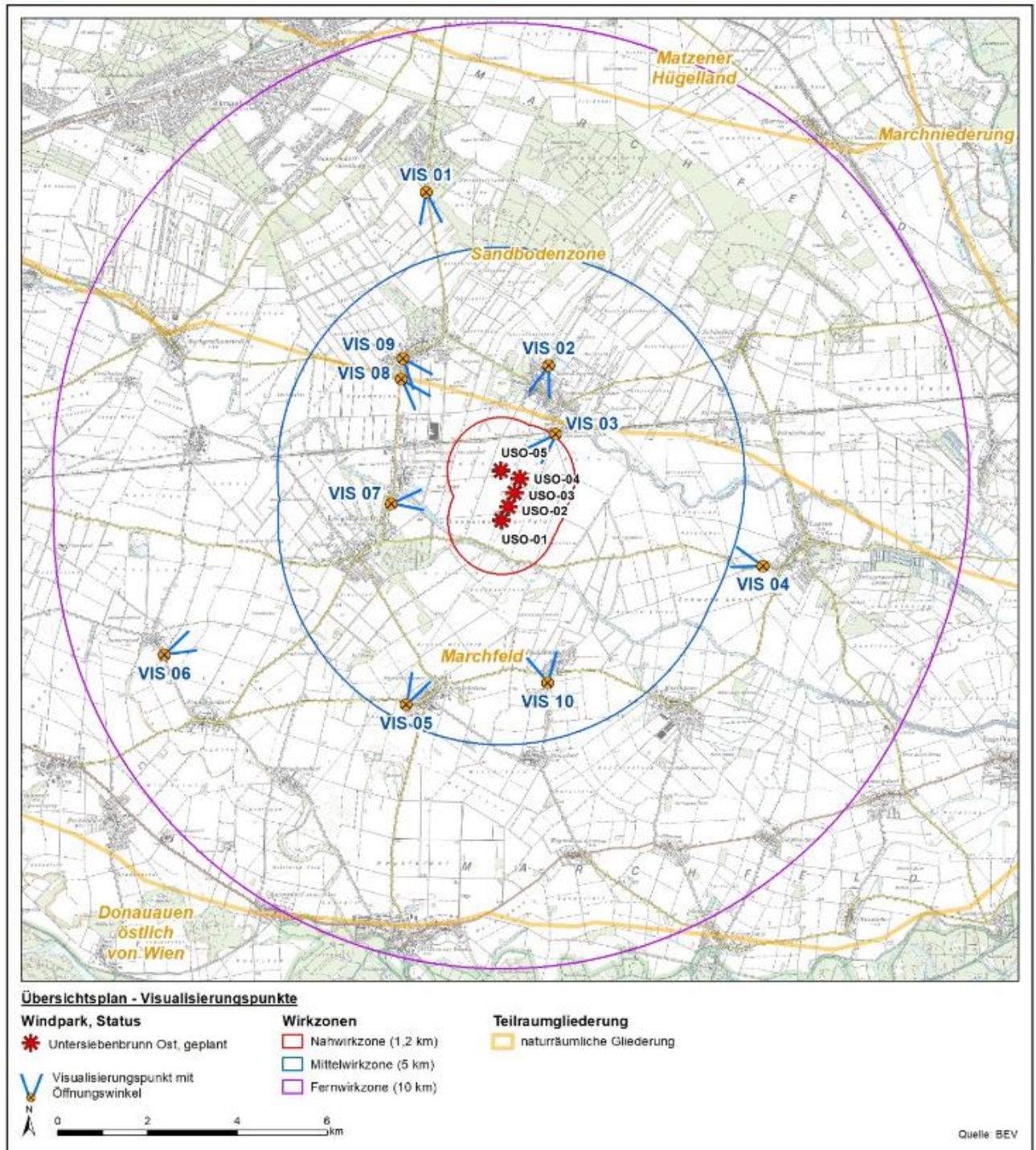


Abbildung 25: Übersicht Fotopunkte für die Visualisierungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Die GIS-Analyse dient gemäß Einlage D0801 der flächendeckenden Darstellung des „worst-case“ der Projektwirkung (Sichtbarkeiten des ggst. Vorhabens). Die GIS-Analyse berücksichtigt gemäß Einlage D0801 die oberen Rotorblattspitzen der Windkraftanlagen. Eine Windkraftanlage gilt demnach als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze der Windkraftanlage sieht. Weiters liegt der GIS-Analyse ein digitales Geländemodell zugrunde. Zur Berücksichtigung der sichtverschattenden Wirkung des Waldbestandes wurden die Waldflächen mit einer Baumhöhe von 20 m hinzugefügt. Die Sichtbarkeitsanalyse beinhaltet somit zwar die modellierte, sichtverschattende

Wirkung von Waldflächen, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.).

Die Sichtbarkeitsanalyse konzentriert sich gemäß Einlage D0801 auf den Bestandwindpark Marchfeld-Mitte sowie die potenziell zusätzlichen Sichtbarkeiten durch den ggst. geplanten Windpark Untersiebenbrunn Ost. Weitere Windparks (bestehendes Windparkkonglomerat nord-westlich des ggst. Vorhabens) werden aufgrund der Distanz dabei nicht berücksichtigt. Zur besseren Einstufung der gesamten Projektwirkungen wurde somit ein Vergleich zwischen dem Bestand (WP Marchfeld-Mitte) und dem ggst. Vorhaben Windpark Untersiebenbrunn Ost durchgeführt.

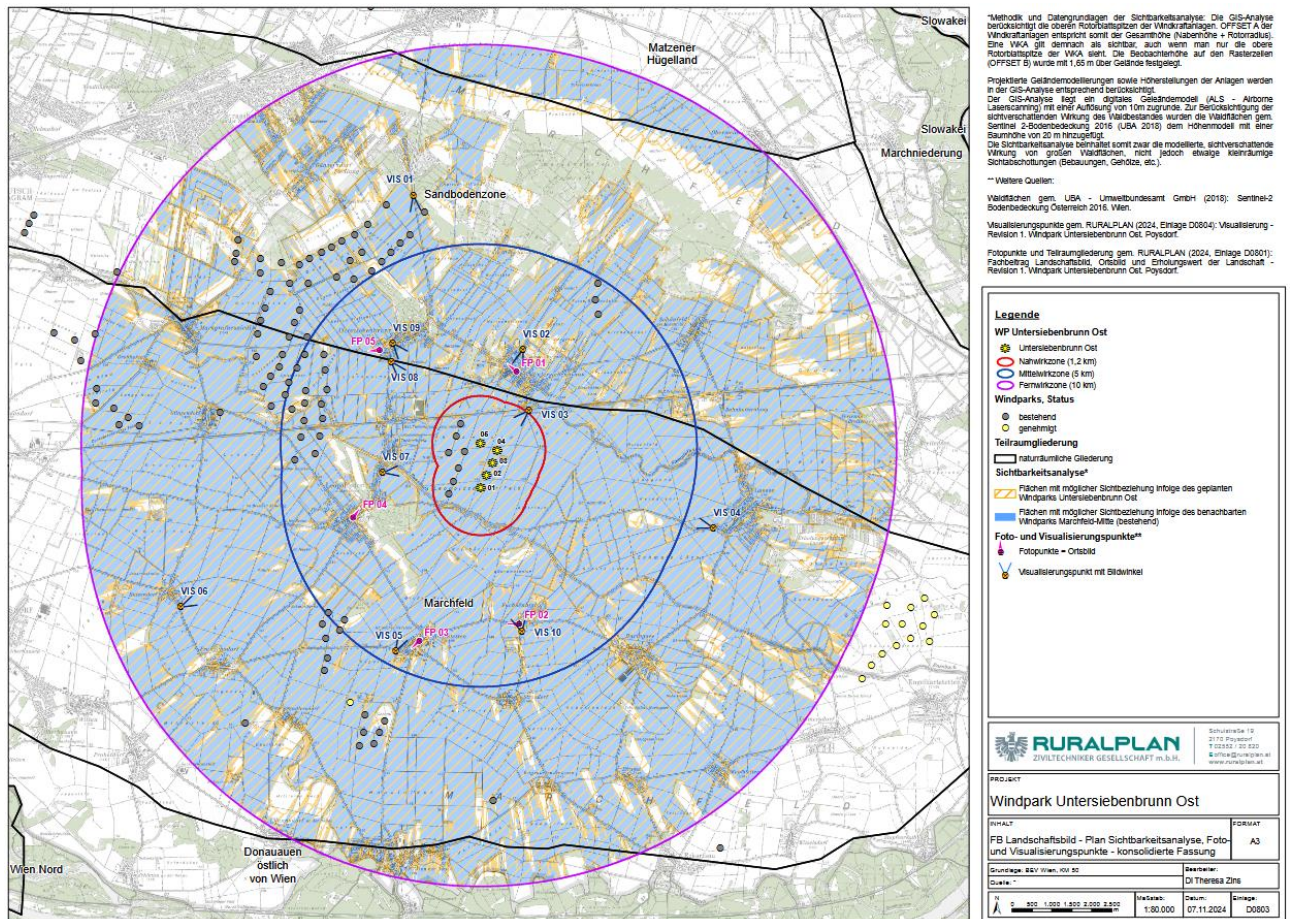


Abbildung 26: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0803)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ).

Tabelle 34: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.). berücksichtigt, großflächig sichtbar. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Höhe (261 m) und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Durch die fünf geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Durch das Einbringen von fünf zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert. Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als mäßig bis hoch eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als mittel eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 03 zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Untersiebenbrunn (Bahnhof) Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USO 04 ca. 1.280 m).

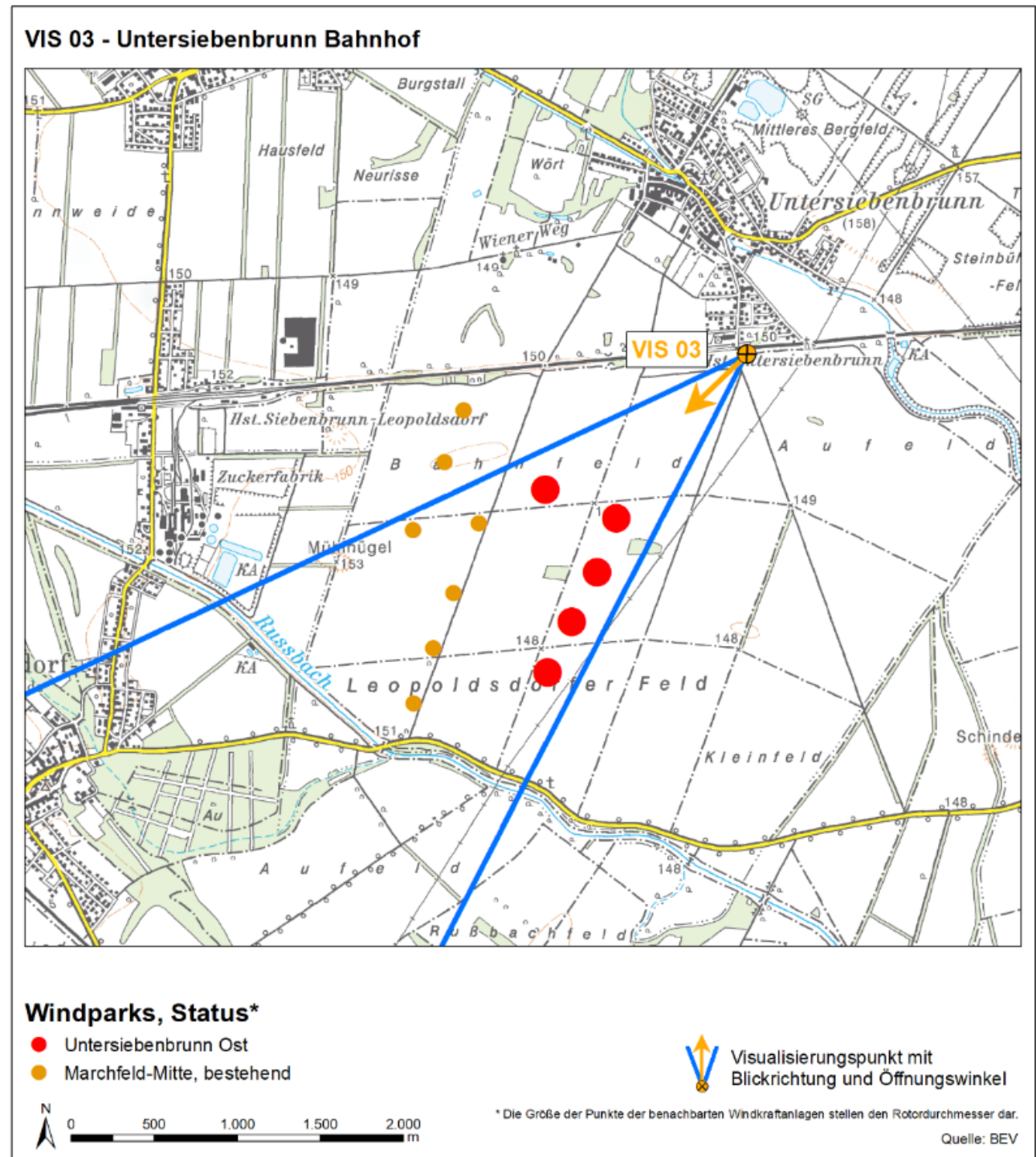
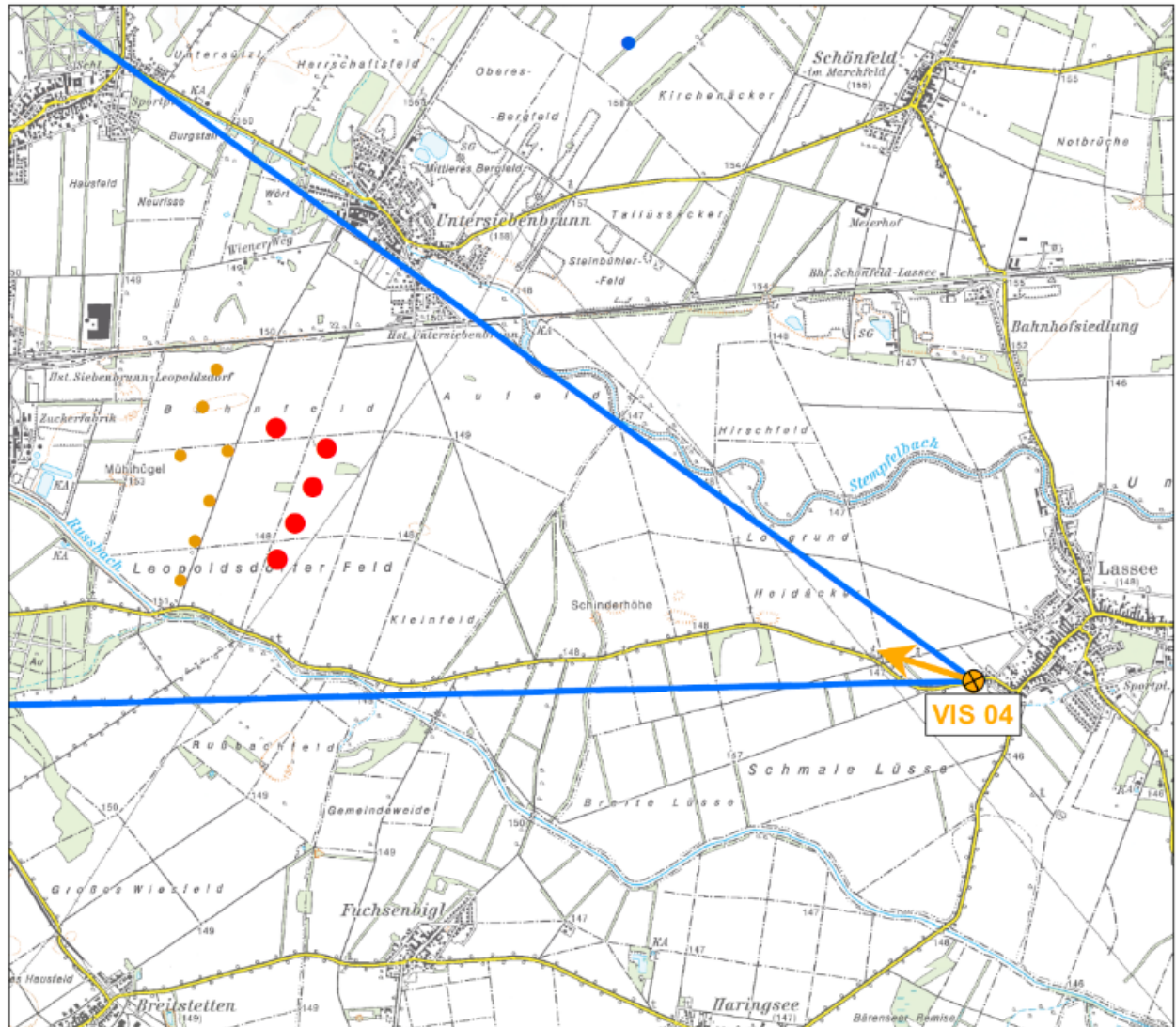




Abbildung 27: Visualisierung VIS 03: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 04 zeigt den Blick von der westlichen Ortsausfahrt von Lasee (Wiener Straße) Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USO 01 ca. 5.890 m).

VIS 04 - Lasee Wiener Straße Gärtnerei



Windparks, Status*

- Untersiebenbrunn Ost
- Marchfeld-Mitte, bestehend
- Untersiebenbrunn, bestehend



Visualisierungspunkt mit
Blickrichtung und Öffnungswinkel

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.

Quelle: BEV



Abbildung 28: Visualisierung VIS 04: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 05 zeigt den Blick von der westlichen Ortsausfahrt von Breitenstetten (Franzendorfer Straße) Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USO 01 ca. 4.650 m).

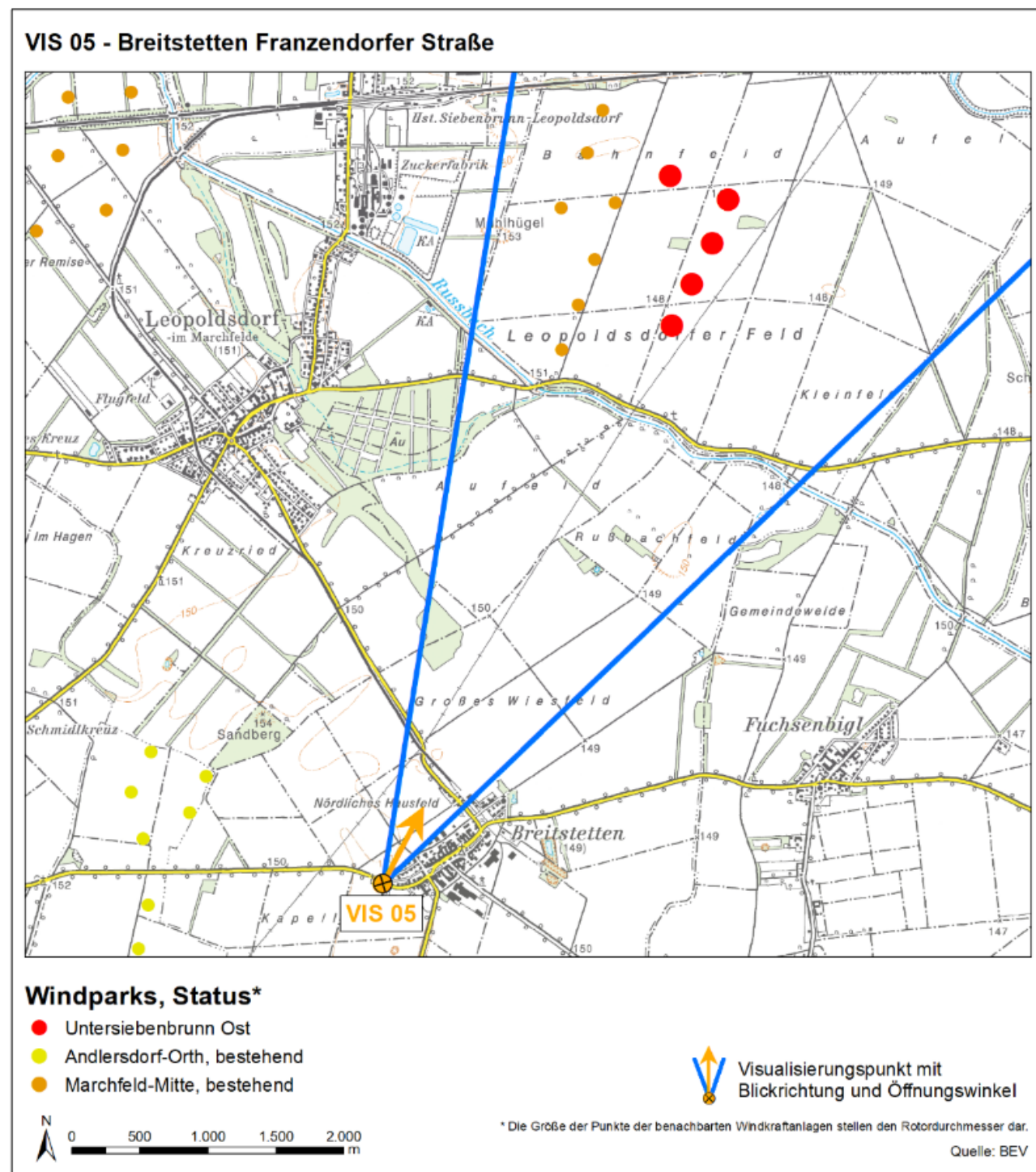




Abbildung 29: Visualisierung VIS 05: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 07 zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Rutzendorf Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USO 01 ca. 8.100 m).

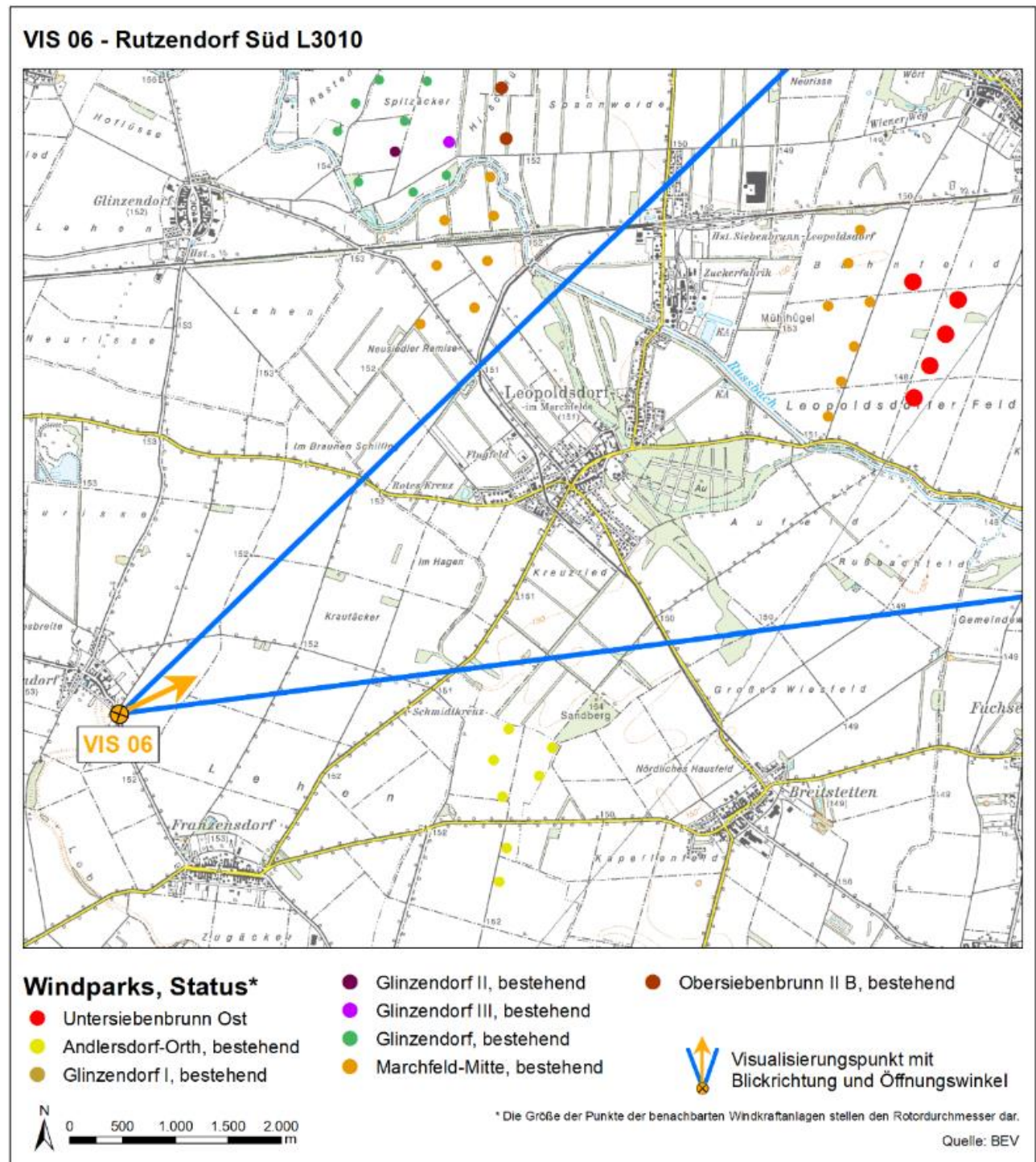




Abbildung 30: Visualisierung VIS 06: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 07 zeigt den Blick vom nördlichen Ortsgebiet von Leopoldsdorf im Marchfeld (Arbeitergasse 66 hinaus) Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USO 01 ca. 2.500 m).

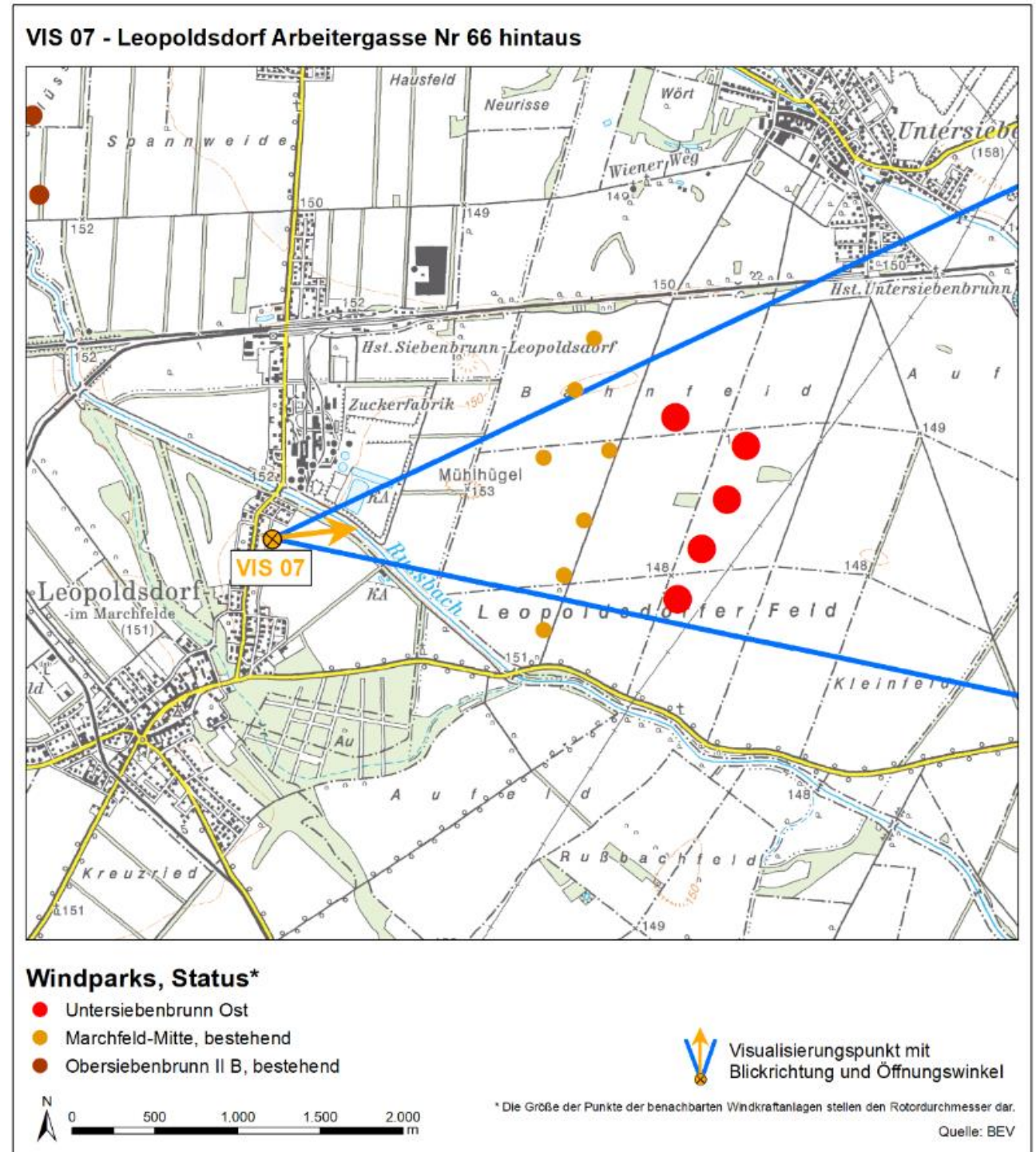
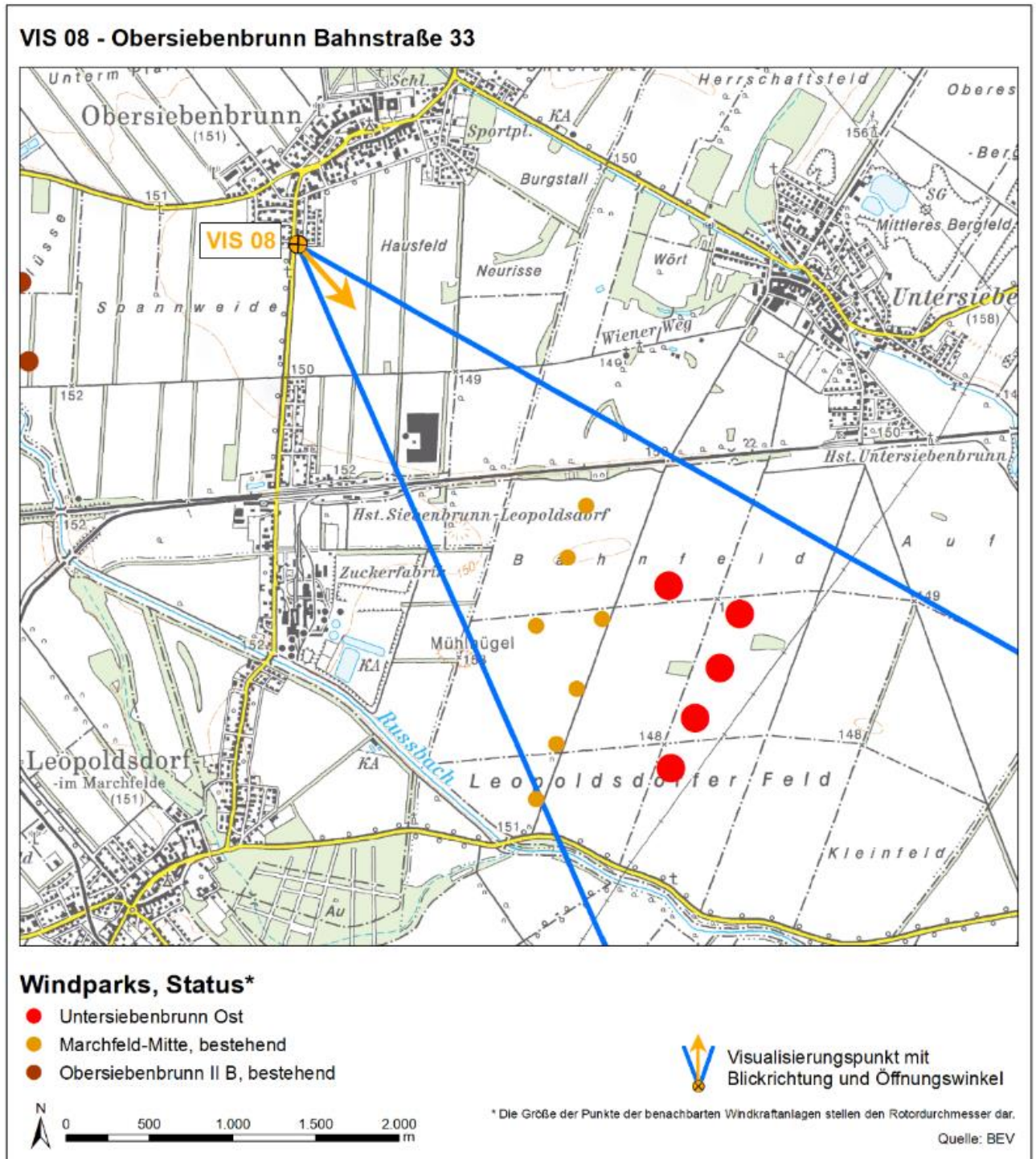




Abbildung 31: Visualisierung VIS 07: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 08 zeigt den Blick von der südlichen Ortsausfahrt von Obersiebenbrunn (Bahnstraße 33) Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USO 05 ca. 3.050 m).



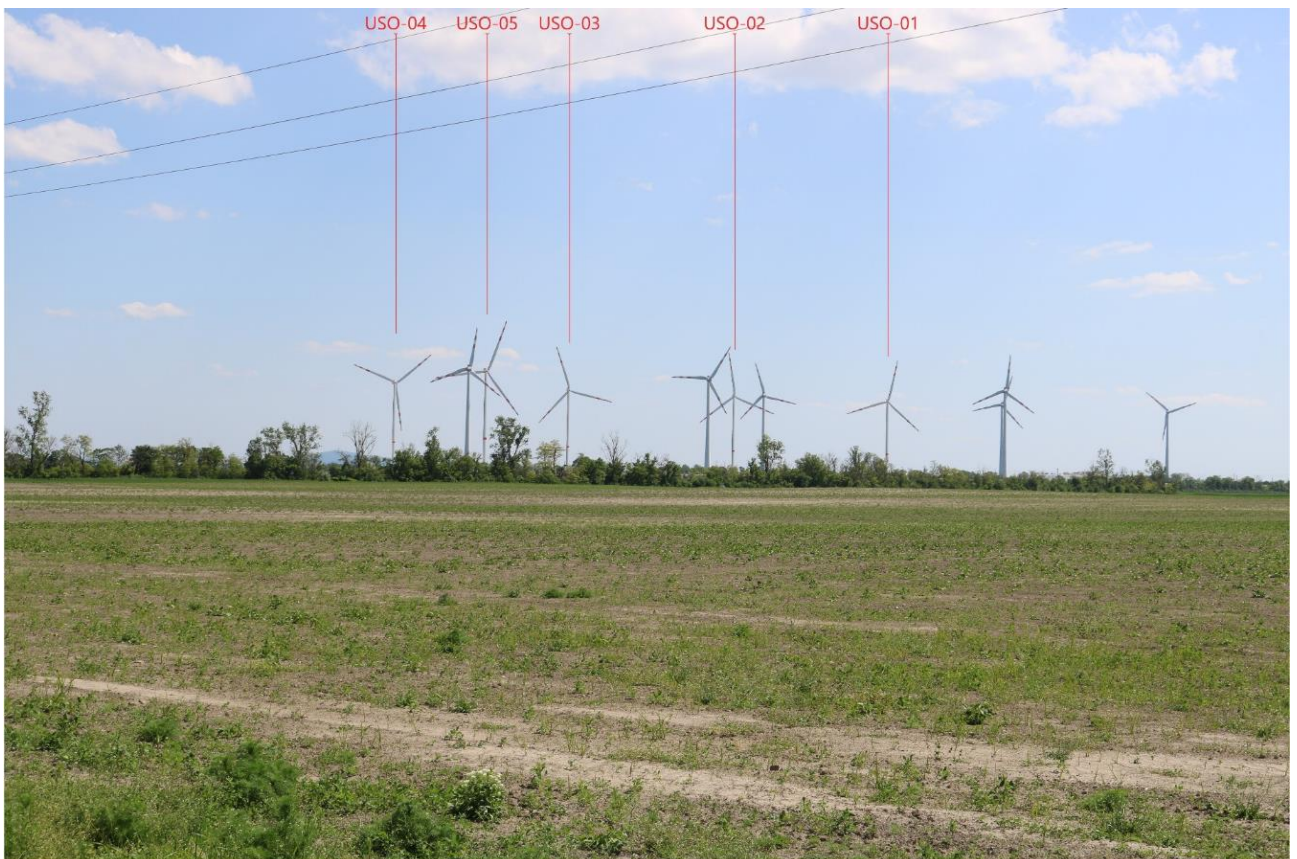


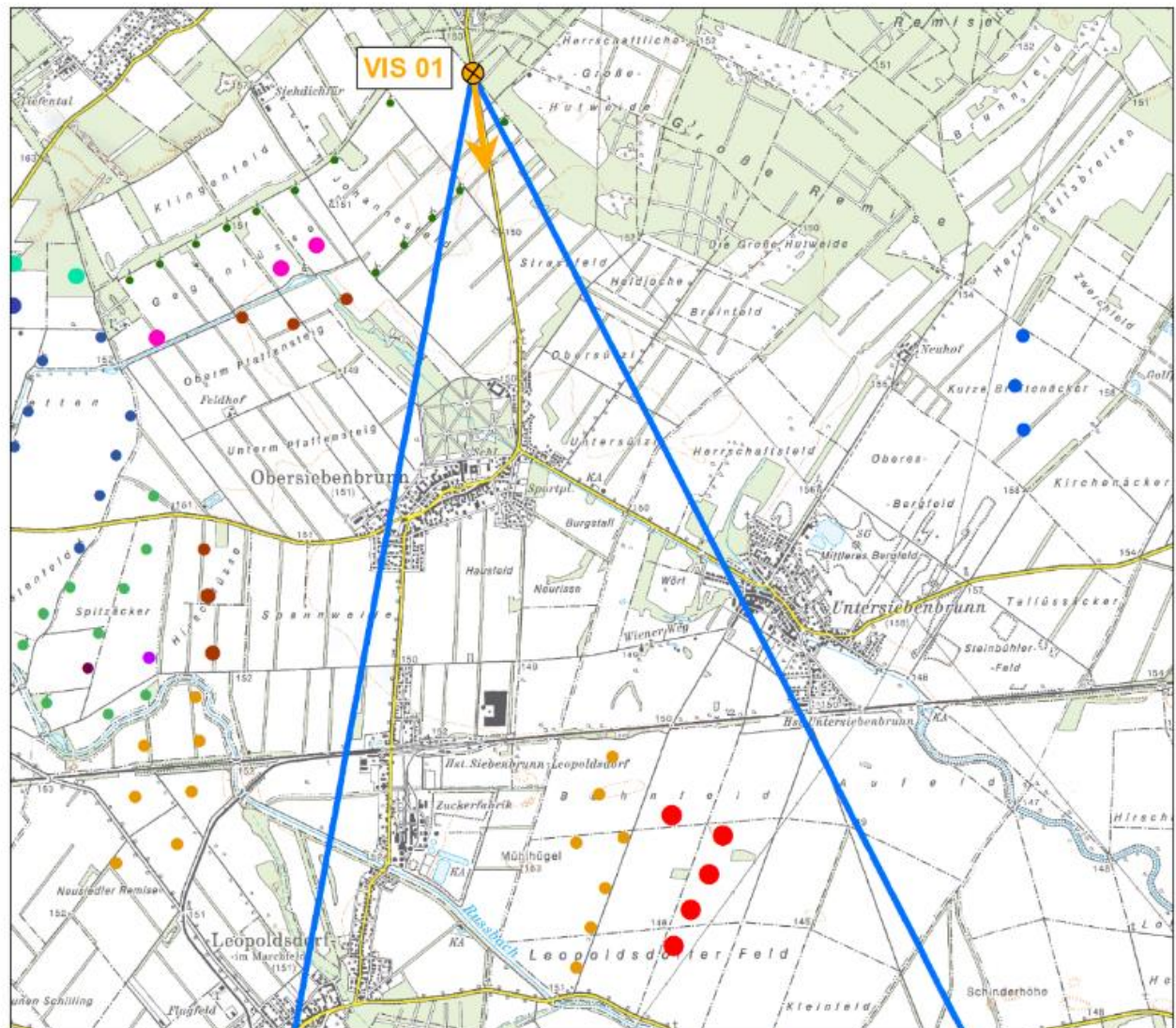
Abbildung 32: Visualisierung VIS 08: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Tabelle 35: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

Teilraum Sandbodenzone (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Sichtverschattungen bestehen durch die größeren Waldinseln im Untersuchungsraum. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als mittel eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 01 zeigt den Blick vom Erlebnispark Gänserndorf Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USO 05 ca. 6.480 m).

VIS 01 - Erlebnispark Gänserndorf Süd L9



Windparks, Status*

- Untersiebenbrunn Ost
- EVN Markgrafneusiedl, bestehend
- Glinzendorf II, bestehend
- Glinzendorf III, bestehend

- Glinzendorf, bestehend
- Marchfeld-Mitte, bestehend
- Markgrafneusiedl III, bestehend
- Markgrafneusiedl V, bestehend
- Obersiebenbrunn II A, bestehend

- Obersiebenbrunn II B, bestehend
- Obersiebenbrunn, bestehend
- Untersiebenbrunn, bestehend



Visualisierungspunkt mit
Blickrichtung und Öffnungswinkel



0 500 1.000 1.500 2.000 m

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.

Quelle: BEV

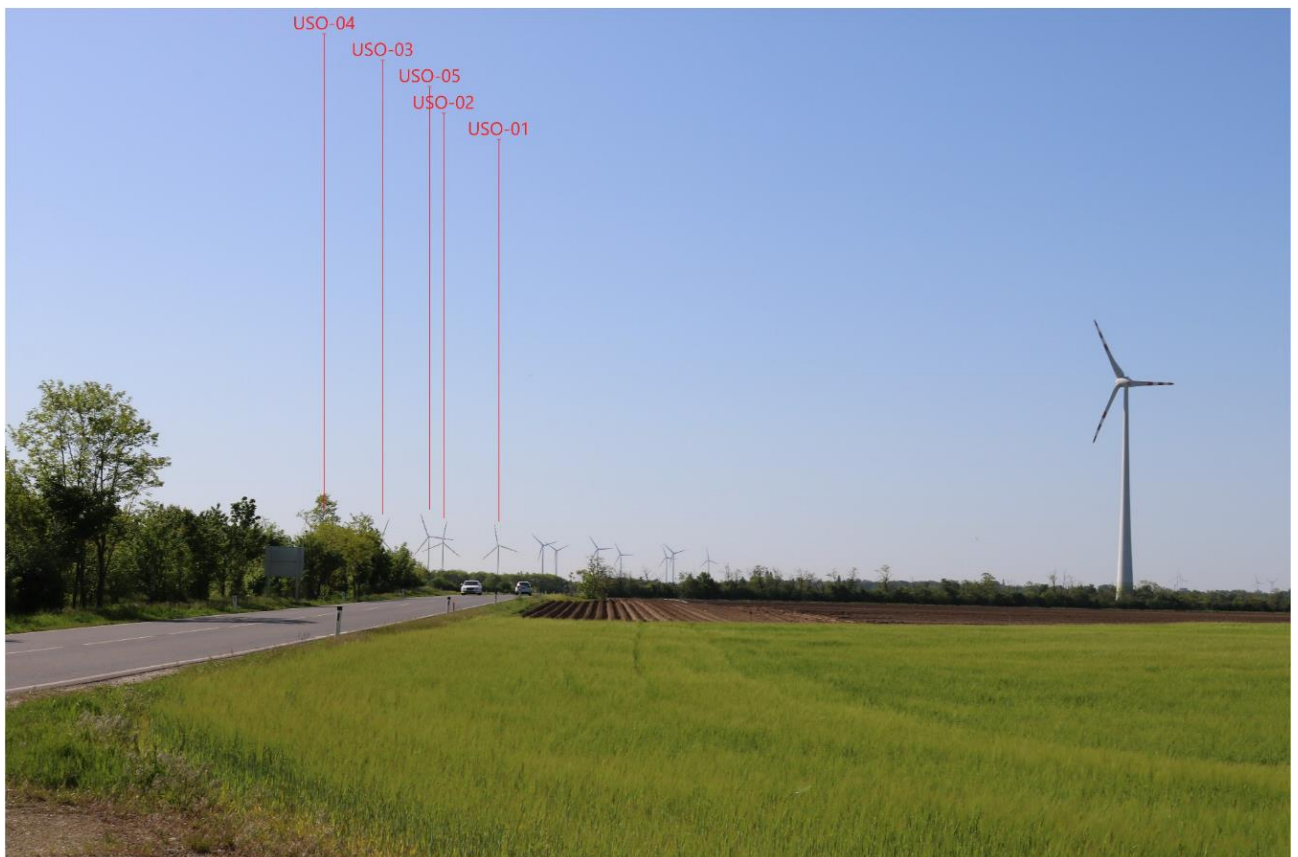


Abbildung 33: Visualisierung VIS 01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m) mit einer Gesamtleistung von 36 MW. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Sandbodenzone (MWZ, FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 36: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S ¹⁸	EI ¹⁹	EE ²⁰	MW ²¹	VA ²²
Landschaftsbild	Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Sandbodenzone (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
Erholungswert der Landschaft	Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Sandbodenzone (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
Gesamt						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um eine Agrarlandschaft. Das Vorhabensgebiet liegt im Europaschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ (Vogelschutzgebiet), jedoch in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ befindet sich bereits in mind. rd. 8,8 km Entfernung.

¹⁸ Sensibilität

¹⁹ Eingriffsintensität

²⁰ Eingriffserheblichkeit

²¹ Maßnahmenwirksamkeit

²² Verbleibende Auswirkungen

- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere Relief eingeschränkt.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die fünf geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Durch das Einbringen von fünf zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Auflagen:

Im Einreichoperat, Einlage B0104 werden von der Projektwerberin folgende Maßnahmen formuliert:

- „LB_01: Durch das Höherstellen der Windkraftanlagen ergeben sich Schüttkegel, die das Landschaftsbild beeinflussen. Diese Schüttkegel sind zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten.“
- „LB_02: Um die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen zu reduzieren, sind Turm und Rotor in einem unreflektierendem Grauton auszuführen und Werbeaufschriften oder ähnlich auffallende Muster, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind, zu unterlassen.“
- „LB_03: Die geplanten Windkraftanlagen sind nach Ablauf der Nutzungsphase abzubauen und die Fundamente, Kranstellplätze sowie die Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen soweit zurückzubauen, dass das Landschaftsbild wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.“

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender **Auflagenvorschlag** formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 2 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
 - Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
 - Das Logo ist im Anschluss an die Tagesmarkierungselemente platziert.
 - Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

Die politische Gemeinde Untersiebenbrunn ist durch die Anlagenstandorte, die Verkabelung und den Wegebau betroffen. Zusätzlich sind die politischen Gemeinden Lassee, Weiden an der March, Weiskendorf und Prottes durch die Verkabelung betroffen. Die angeführten politischen Gemeinden sind gemäß dem Genehmigungsantrag als Standortgemeinden anzusehen.

Tabelle 37: Betroffene Standortgemeinden (politische Gemeinden) und Katastralgemeinden (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Untersiebenbrunn	Untersiebenbrunn	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
	Neuhof	Verkabelung
Lasse	Lasse	Verkabelung
Weiden an der March	Oberweiden	Verkabelung
Weikendorf	Weikendorf	Verkabelung
	Dörfles	Verkabelung
	Stripfing	Verkabelung
	Tallesbrunn	Verkabelung
Prottes	Prottes	Verkabelung

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Untersiebenbrunn im Norden
- Fuchsenbigl und Breitenstetten im Süden
- Leopoldsdorf im Marchfeld im Westen
- Obersiebenbrunn im Nordwesten

Naturschutz:

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich im Europaschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse (Vogelschutzgebiet). Darüber hinaus verlaufen die Kabeltrassen durch die Europaschutzgebiete Sandboden und Praterterrasse (Vogelschutzgebiet) und Pannonische Sanddünen (FFH-Gebiet).

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind (5 km Radius um Windkraftanlagen):

- Naturschutzgebiet Schlosspark Obersiebenbrunn
- Naturschutzgebiet Wacholderheide Obersiebenbrunn
- Europaschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse (Natura 2000 Vogelschutzgebiet)
- Europaschutzgebiet Pannonische Sanddünen (Natura 2000 FFH-Gebiet)
- Naturdenkmal Birkenallee

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ befindet sich bereits in mind. rd. 8,8 km Entfernung.

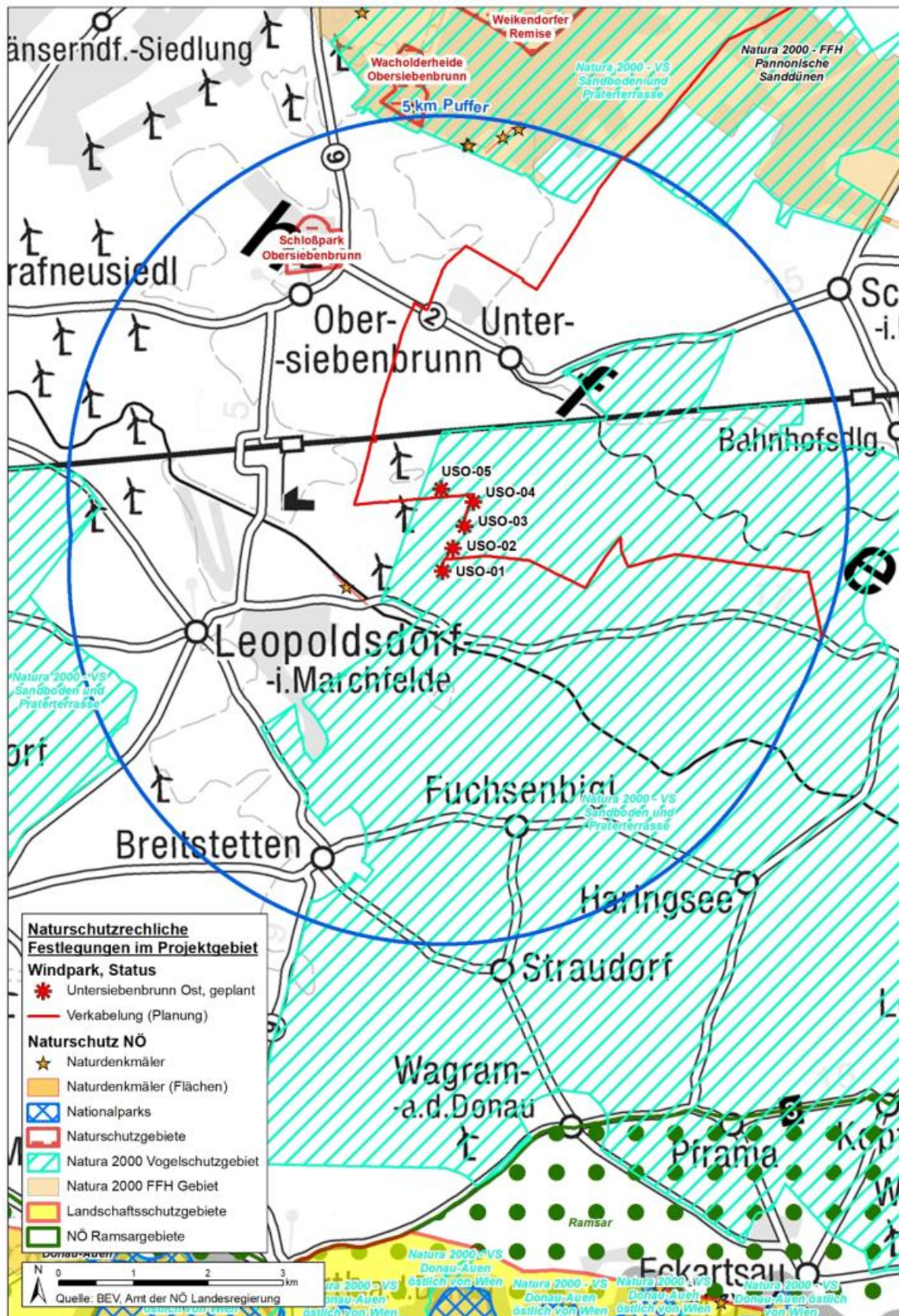


Abbildung 34: Übersicht naturschutzrechtliche Festlegungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Wien Umland Nordost²³:

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Raum Wien Umland Nordost, welches am 07.07.2015 in Kraft getreten ist.

Relevante Definitionen gemäß RegROP Wien Umland Nordost:

- Regionale Grünzonen: Grünlandbereiche, die eine besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion besitzen oder als siedlungsnaher Erholungsraum von regionaler Bedeutung sind oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope dienen.
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung.

Relevante Festlegungen gemäß RegROP Wien Umland Nordost bezüglich Widmungsänderungen:

- In den dargestellten erhaltenswerten Landschaftsteilen sind nur folgende Widmungsarten erlaubt: Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Freihaltefläche, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Grüngürtel und Grünland-Wasserfläche. Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung in keinem anderen Gebiet der Ortsbereiche oder außerhalb eines Erhaltenswerten Landschaftsteils erreicht werden können.
- In den dargestellten Regionalen Grünzonen dürfen nur solche Grünlandwidmungsarten gewidmet werden, welche die raumgliedernde und siedlungstrennende Wirkung, die Naherholungsfunktion oder die Funktion der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche nicht gefährden.

Die fünf geplanten Anlagenstandorte liegen in keinen erhaltenswerten Landschaftsteilen oder regionalen Grünzonen.

Alle geplanten Anlagenstandorte sind bereits als "Grünland-Windkraftanlagen" (Gwka) gewidmet. Die entsprechenden Widmungsänderungen wurden per Kundmachung der Verordnung zur 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Untersiebenbrunn am 22.03.2024 rechtskräftig.

²³ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, LGBl. Nr. 66/2015 idgF

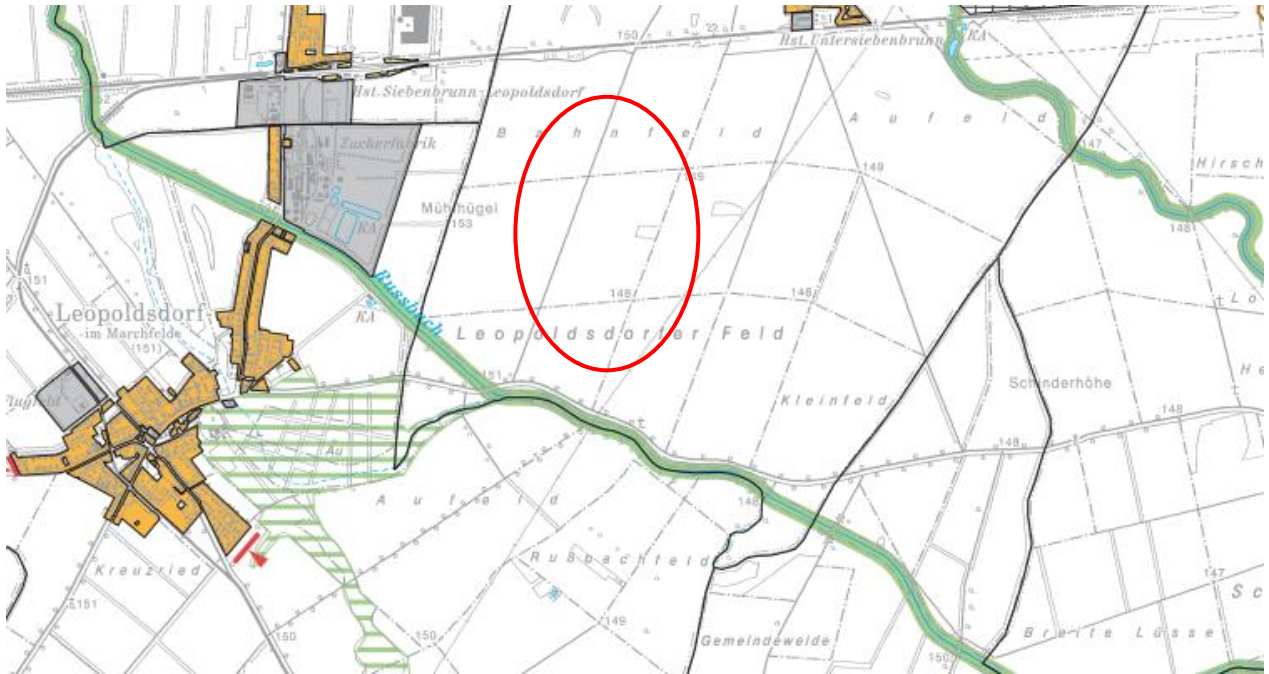


Abbildung 35: Festlegungen überörtliche Raumordnung - RegROP Wien Umland Nordost und Vorhabensgebiet (Quelle: eigene Bearbeitung)

Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich²⁴:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen mit der 1. Novelle des „Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Windkraftnutzung in NÖ“ (LGBl. Nr. 47/2024 vom 27.08.2024) nun nicht mehr in einer ausgewiesenen Eignungszone.

²⁴ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 idgF

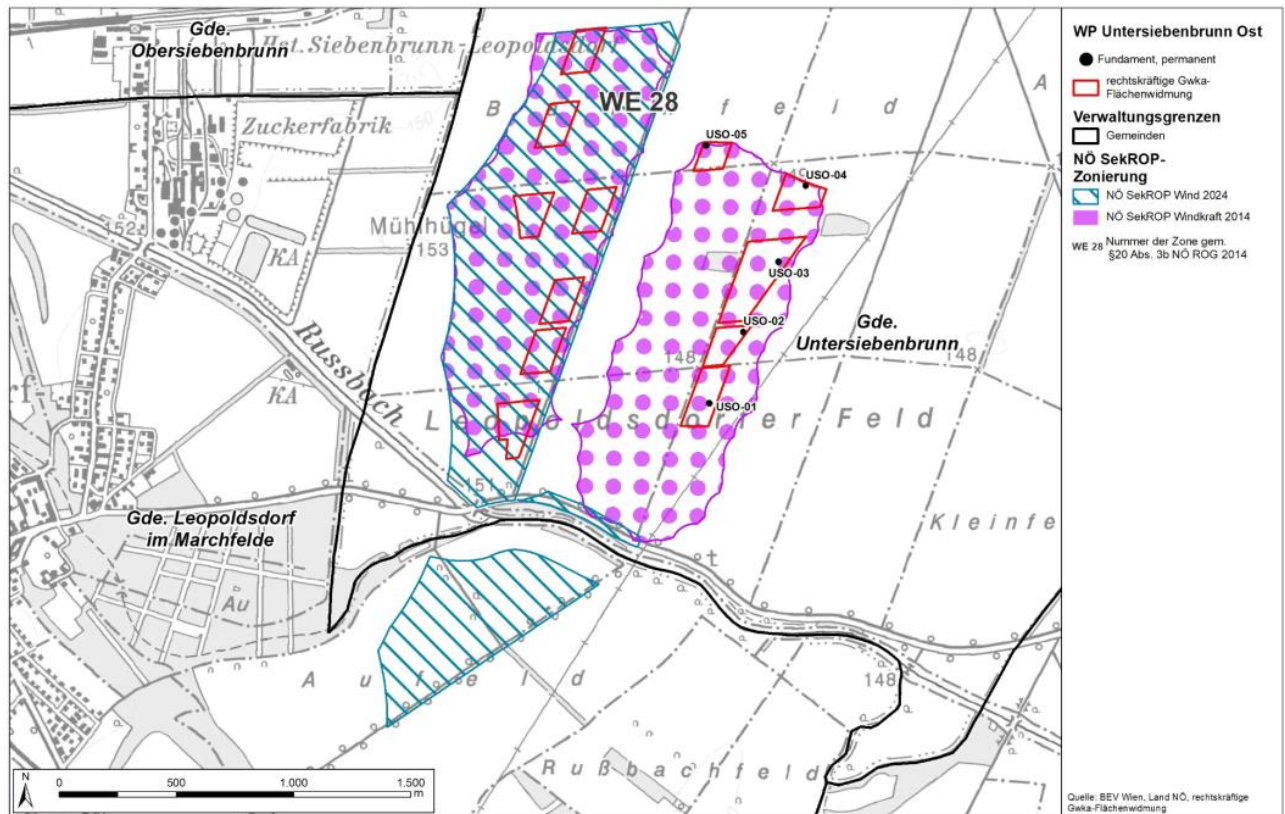


Abbildung 36: Festlegungen überörtliche Raumordnung - NÖ SekROP Wind (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

Örtliche Raumordnung:

Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- „- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Die Widmungsänderungen wurden per Kundmachung der Verordnung zur 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Untersiebenbrunn am 22.03.2024 rechtskräftig.

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden.

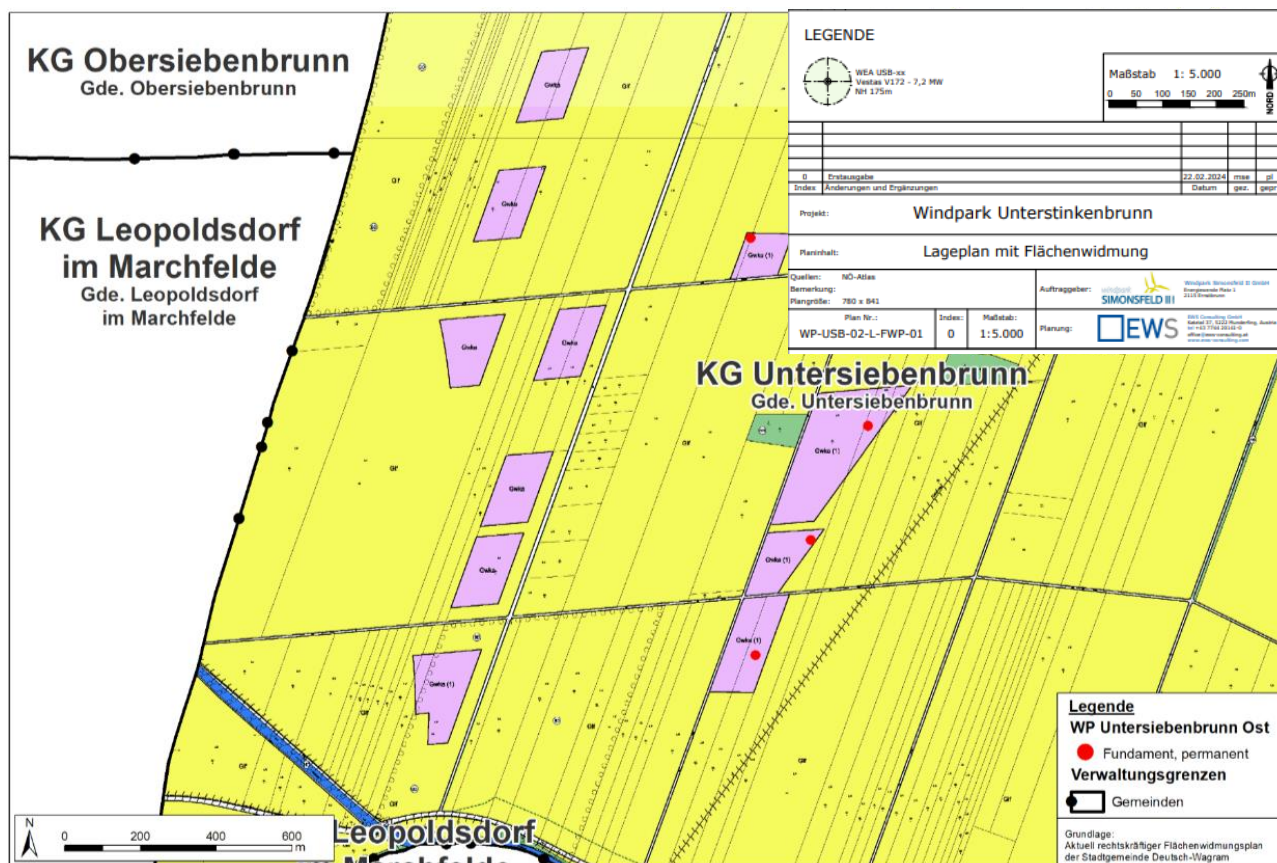


Abbildung 37: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Untersiebenbrunn (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

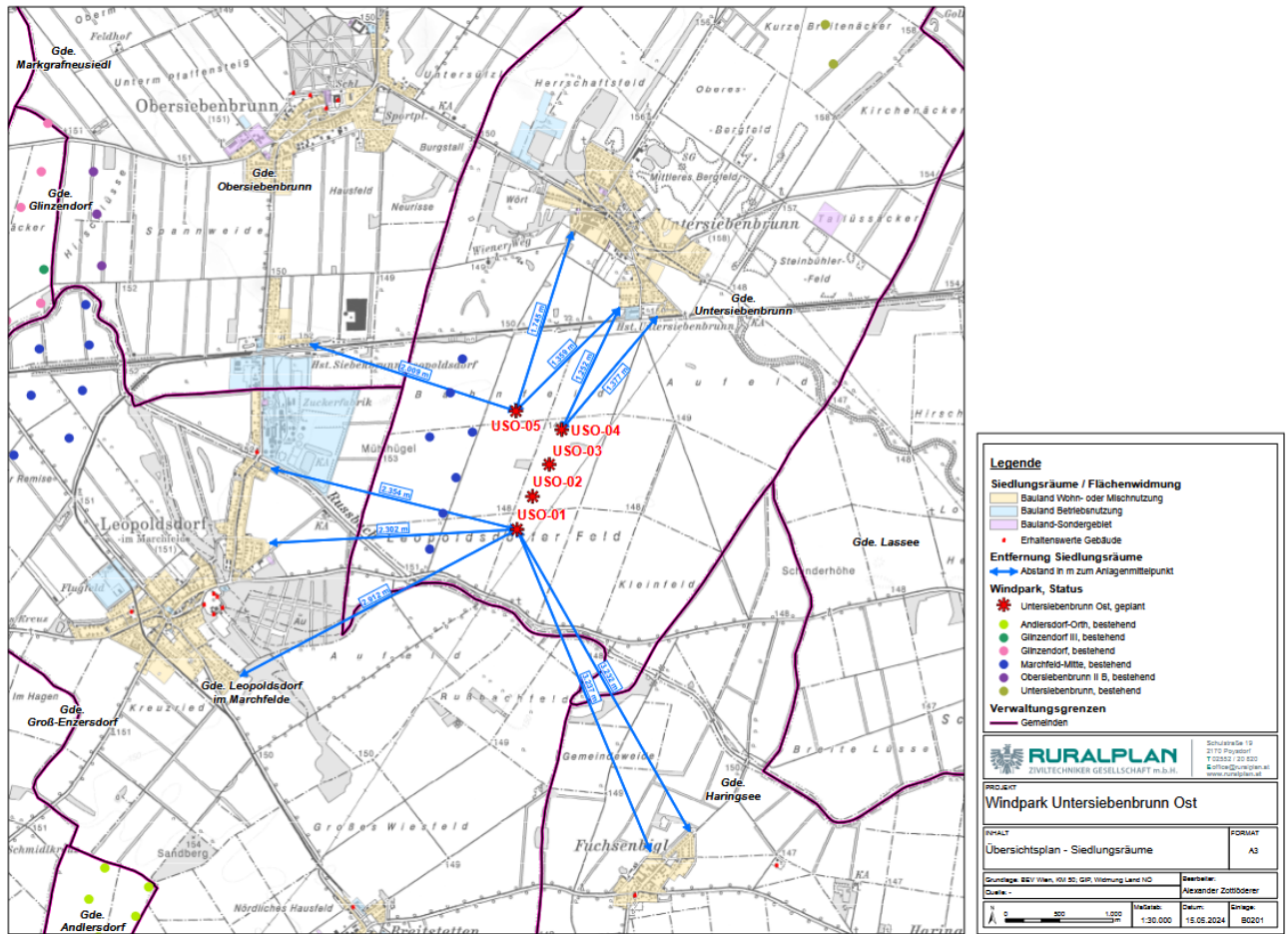


Abbildung 38: Übersichtsplan - Siedlungsräume (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0201)

Örtliches Entwicklungskonzept:

Für die Standortgemeinde Untersiebenbrunn existiert ein örtliches Entwicklungskonzept (GEMEINDE UNTERSIEBENBRUNN 2022, Einlage D0203). Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des angehörigen Widmungsverfahrens die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft wurde.

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist aus schalltechnischer Sicht anzustreben, dass baulärmbedingte Immissionen auf das Niveau der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 bzw. gemäß NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung begrenzt werden, sofern dies technisch möglich ist und nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursacht. „Da es sich bei baulärmbedingten Immissionen aber um temporäre Belastungen handelt, ist aus schalltechnischer Sicht kurzfristig auch ein höheres Immissionsniveau vertretbar als vergleichsweise bei ständig einwirkenden und in der Dauer unbegrenzten Anlagengeräuschen. Bei den Bautätigkeiten werden die Anforderungen gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, in Bezug auf den Planungswerte gemäß Flächenwidmung groÙteils eingehalten. Für die Immissionsbereiche mit Überschreitung der

Anforderung wurde eine geeignete Maßnahme projektiert. Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf der B6 keine relevante Veränderung (rd. 1 dB) verursacht wird.“ „Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten sind zur Tagzeit als größtenteils als unkritisch zu beurteilen, für den Immissionsbereich mit einer Überschreitung von Richtwerten ist projektsgemäß eine aus fachlicher Sicht geeignete Maßnahme zur Information der Anrainer vorgesehen. In den Nachtstunden sind keine Bautätigkeiten geplant.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist zur Betriebsphase festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. *„Die WEA sollen im Tages-, Abend- und Nachtzeitraum leistungsoptimiert betrieben werden und der Einsatz besonderer Flügelprofile (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ist vorgesehen.“*

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 38: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	30 Stunden
Tatsächliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurden im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden. Am Immissionspunkt „IP 5“ dürfen vom gegenständlichen Windpark keine Schattenimmissionen verursacht werden.*
- *Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen und Auflagenvorschläge im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m) mit einer Gesamtleistung von 36 MW. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,2 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Zustand:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windpark-vorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die SensibilitätsEinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 39: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Durch die Nahwirkzone verlaufen von West nach Ost auf gleicher Route südlich der geplanten Anlagenstandorte der Marchfeldkanal-Radweg und der Nebenradweg Nr. 970.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Marchfeldkanal-Radweg (Strecke 62,39 km)²⁵: Ausflugsradroute von Langenzersdorf (Donauradweg) bis Schloss Hof. Der Radweg wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Nebenradweg Nr. 970: Der Radweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

²⁵ <https://www.niederoesterreich.at/a-marchfeldkanal-radweg>

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Schlosspark Obersiebenbrunn, Gartenpavillon (KG Obersiebenbrunn, Widmung Grünland Parkanlage): Die ehemalige barocke Parkanlage nördlich des Schlosses Obersiebenbrunn, ein großer Jagdpark, ist in ihrer Anlage vollständig erhalten. Es ist eine der wichtigsten barocken Parkanlagen in Österreich und ist als solche als Gartendenkmal und als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der seit einigen Jahren für die Öffentlichkeit gesperrte Schlosspark Obersiebenbrunn konnte für die Besucherinnen und Besuchern wieder zugänglich gemacht werden. Innerhalb der Parkanlage befindet sich ein barocker Gartenpavillon von 1728. Er steht im Zentrum des Jagdsterns. Der Gartenpavillon kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Die Parkanlage inkl. Gartenpavillon wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Schaugarten „Wilde Wiese“ (KG Breitstetten)²⁶: Im ca. 2.200 m² großen Schaugarten „Wilde Wiese“ der Familie Mahr sind Kindergruppen herzlich willkommen. Der Schaugarten wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Marchfeldkanal-Radweg (Strecke 62,39 km)²⁷: Ausflugsradroute von Langenzersdorf (Donauradweg) bis Schloss Hof. Der Radweg wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Nebenradweg Nr. 970: Der Radweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Stempfelbach Radroute (Strecke: 29,56 km)²⁸: Ausflugsradroute von Markgrafneusiedl bis Schloss Hof. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.

²⁶ <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-schaugarten-brigitte-und-helmut-mahr>

²⁷ <https://www.niederoesterreich.at/a-marchfeldkanal-radweg>

²⁸ <https://www.niederoesterreich.at/a-stempfelbach-radroute>

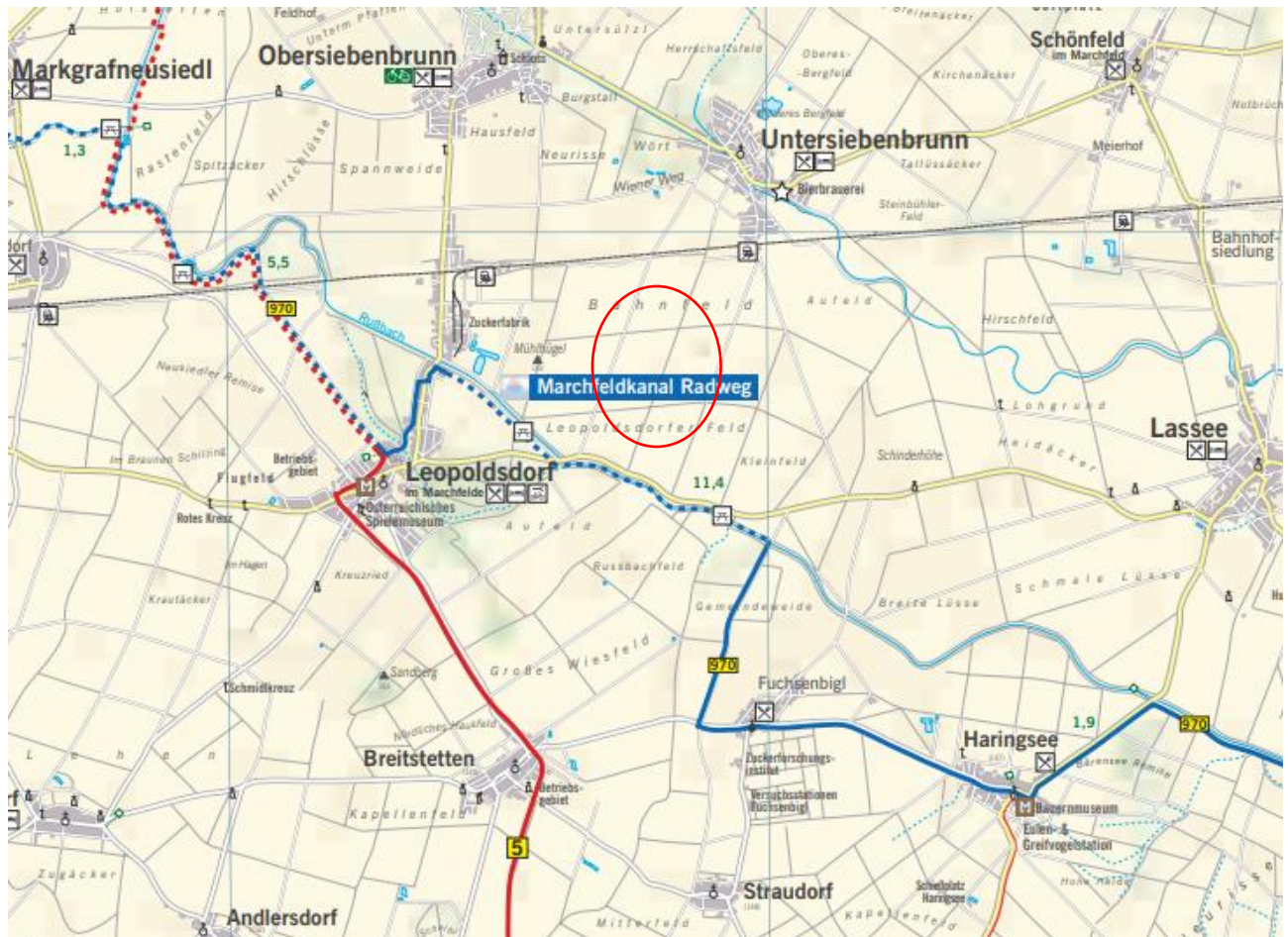


Abbildung 39: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel)

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 40: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone verlaufen von West nach Ost auf gleicher Route südlich der geplanten Anlagenstandorte der Marchfeldkanal-Radweg und der Nebenradweg Nr. 970.

Grundsätzlich ist aus schalltechnischer Sicht anzustreben, dass baulärmbedingte Immissionen auf das Niveau der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 bzw. gemäß NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung begrenzt werden, sofern dies technisch möglich ist und nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursacht. *„Da es sich bei baubedingten Immissionen aber um temporäre Belastungen handelt, ist aus schalltechnischer Sicht kurzfristig auch ein höheres Immissionsniveau vertretbar als vergleichsweise bei ständig einwirkenden und in der Dauer unbegrenzten Anlagengeräuschen.“* *„Bei den Bautätigkeiten werden die Anforderungen gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, in Bezug auf den Planungsrichtwerte gemäß Flächenwidmung größtenteils eingehalten. Für die Immissionsbereiche mit Überschreitung der Anforderung wurde eine geeignete Maßnahme projektiert.“* *„Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf der B6 keine relevante Veränderung (rd. 1 dB) verursacht wird.“* *„Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten sind zur Tagzeit als größtenteils als unkritisch zu beurteilen, für den Immissionsbereich mit einer Überschreitung von Richtwerten ist projektsgemäß eine aus fachlicher Sicht geeignete Maßnahme zur Information der Anrainer vorgesehen. In den Nachtstunden sind keine Bautätigkeiten geplant.“*

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist zur Betriebsphase festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. *„Die WEA sollen im Tages-, Abend- und Nachtzeitraum leistungsoptimiert betrieben werden und der Einsatz besonderer Flügelprofile (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ist vorgesehen.“*

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 41: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Durch die Nahwirkzone verlaufen von West nach Ost auf gleicher Route südlich der geplanten Anlagenstandorte der Marchfeldkanal-Radweg und der Nebenradweg Nr. 970.

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 42: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone verlaufen von West nach Ost auf gleicher Route südlich der geplanten Anlagenstandorte der Marchfeldkanal-Radweg und der Nebenradweg Nr. 970.

Die Radwege queren die L5, welche im Rahmen der Zuwegung genutzt wird. Temporäre Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

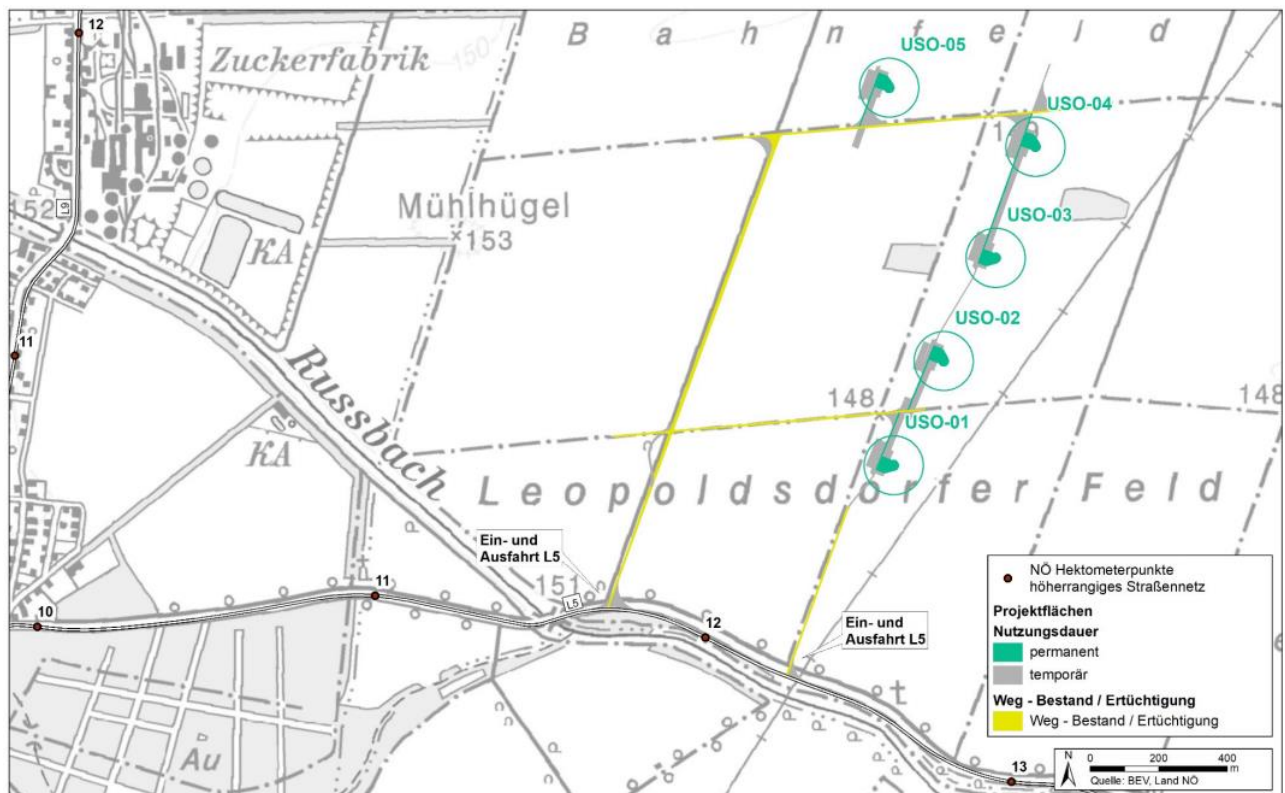


Abbildung 40: Windpark – Übersicht Verkehr (Quelle: Einreichoperat, Einlage C0901)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auf-
lagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt?
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 43: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Schlosspark Obersiebenbrunn, Gartenpavillon (KG Obersiebenbrunn, Widmung Grünland Parkanlage): Der Schlosspark befindet sich mind. 3,2 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Der Gartenpavillon innerhalb der Parkanlage befindet sich mind. 3,8 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind vom Gartenpavillon keine Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. Es sind Sichtverschattungen durch die Gehölze im Schlosspark zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Schaugarten „Wilde Wiese“ (KG Breitstetten): Der Schaugarten „Wilde Wiese“ liegt im Zentrum der Ortschaft und befindet sich mind. 4,4 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. In der Realität sind Sichtverschattungen durch die Bebauung in Breitenstetten zu erwarten. Hinzu kommt, dass die visuelle Wirkung der geplanten Anlagen durch die beträchtliche Entfernung von über 4,4 km bereits deutlich reduziert wird, da die geplanten Anlagen aus dieser Distanz kleiner und weniger dominant im Blickfeld erscheinen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m) mit einer Gesamtleistung von 36 MW. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moll', is positioned above the signature line.

Datum: 18. Juli 2025

Unterschrift: